



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

45. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. Mai 1991

Nummer 21

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
30. 4. 1991		Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1991 (Haushaltsgesetz 1991)	206
30. 4. 1991		Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 1991 und zur Änderung anderer Vorschriften	214

**Gesetz
über die Feststellung des Haushaltsplans
des Landes Nordrhein-Westfalen
für das Haushaltsjahr 1991
(Haushaltsgesetz 1991)**

Vom 30. April 1991

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1991 wird in Einnahme und Ausgabe auf 71 298 400 000 Deutsche Mark festgestellt.

§ 2

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, zur Deckung der Ausgaben des Haushaltsplans 1991 Kreditmittel bis zum Höchstbetrag von 5 495 344 000 Deutsche Mark aufzunehmen. Der Zeitpunkt der Kreditaufnahme ist nach der Kassenlage, den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen und den gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen zu bestimmen. Zur Deckung von Haushaltsausgaben dienen auch Einnahmen aus Kreditrahmenverträgen mit einer Laufzeit von einem Jahr und länger.

(2) Dem Kreditrahmen nach Absatz 1 wachsen die Beträge zur Tilgung von im Haushaltsjahr 1991 fällig werdenden Krediten zu, deren Höhe sich aus Nr. 4.21 der Finanzierungsübersicht ergibt. Außerdem darf das Finanzministerium über die Ermächtigung nach Absatz 1 hinaus Kredite aufnehmen

- a) zur Anschlußfinanzierung vorzeitig getilgter Darlehen,
- b) zum Ankauf von Schuldtiteln des Landes im Wege der Kurspflege bis zu 10 vom Hundert des Betrages der umlaufenden Landesanleihen, Landesobligationen und Landesschatzanweisungen, dessen Höhe sich aus dem jeweils letzten Bericht des Finanzministeriums über die im Landesschuldbuch vorgenommenen Eintragungen gemäß § 4 Absatz 2 des Gesetzes über die Errichtung eines Landesschuldbuches für Nordrhein-Westfalen vom 5. November 1948 (GS. NW. S. 639/GV. NW. S. 301) ergibt.

(3) Die Kreditermächtigung nach Absatz 1 erhöht sich ferner insoweit, als die Darlehen aus Mitteln des Bundes, des Lastenausgleichsfonds, des ERP-Sondervermögens, der Bundesanstalt für Arbeit und sonstiger Stellen die im Haushaltsplan veranschlagten Beträge überschreiten.

§ 3

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, Bürgschaften für Kredite an die Wirtschaft und die freien Berufe sowie die Land- und Forstwirtschaft bis zu 2 000 000 000 DM zu übernehmen.

(2) Zur Übernahme von Bürgschaften aufgrund der Ermächtigung in Absatz 1 bedarf es der Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags; sie gilt für Ausfallbürgschaften im Rahmen der vom Haushalts- und Finanzausschuß des Landtags gebilligten Bürgschaftsrichtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen für die Wirtschaft und die freien Berufe sowie die Land- und Forstwirtschaft (SMBI. NW. 651) als allgemein erteilt.

Der Haushalts- und Finanzausschuß des Landtags ist zu informieren, wenn die Ablehnung eines Bürgschaftsantrags von über 2 000 000 DM beabsichtigt ist.

(3) Die Bürgschaften in Absatz 1 dürfen nur für Kredite übernommen werden, deren Rückzahlung durch den Schuldner bei normalem wirtschaftlichen Ablauf innerhalb der für den einzelnen Kredit vereinbarten Zahlungs-termine erwartet werden kann. Der Haushalts- und Finanzausschuß des Landtags kann davon Ausnahmen zulassen, insbesondere zur Erhaltung von Arbeitsplätzen oder zur Stützung gewerblicher Unternehmen in strukturschwachen Gebieten. Ausnahmegenehmigungen gelten allgemein als erteilt für neue Bürgschaften zugunsten der Ruhrkohle AG in Höhe erfolgter Tilgungen auf Einbringungs-forderungen und Kredite, die im Rahmen der bisherigen Ermächtigungen verbürgt worden sind.

(4) Das Finanzministerium wird ermächtigt, Rückbürgschaften zugunsten der Bürgschaftsbank Nordrhein-Westfalen GmbH – Kreditgarantiegemeinschaft – bis zu 200 000 000 DM zu übernehmen.

§ 4

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, zugunsten der Forschungszentrum Jülich GmbH eine Gewährleistungsverpflichtung des Landes nach § 14 Absatz 2 des Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz) vom 23. Dezember 1959 (BGBl. I S. 814) in der jeweils gültigen Fassung sowie nach § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 bis 8 der Verordnung über die Deckungsvorsorge nach dem Atomgesetz (Atomrechtliche Deckungsvorsorge-Verordnung) vom 25. Januar 1977 (BGBl. I S. 220) in der jeweils gültigen Fassung bis zu 10 vom Hundert des zur Erfüllung der Deckungsvorsorge festgesetzten Betrages, höchstens jedoch bis zu 116 000 000 DM, zu übernehmen.

(2) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Interesse der Kapitalversorgung mittelständischer Unternehmen Garantien bis zu 5 000 000 DM für die Übernahme von Kapitalbeteiligungen zu übernehmen. Diese Garantien können auch als Rückgarantien gegenüber der Bürgschaftsbank Nordrhein-Westfalen GmbH – Kreditgarantiegemeinschaft – übernommen werden.

(3) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Interesse kleiner und mittlerer Unternehmen und Angehöriger freier Berufe Rückgarantien bis zu 500 000 000 DM für Gewährleistungen von Kreditinstituten für kleinere und mittlere Unternehmen und Angehörige freier Berufe im Rahmen von Geschäften außerhalb des Währungsgebietes der Deutschen Mark zu übernehmen, insbesondere für Bietungs-, Anzahlungs-, Lieferungs-, Leistungs- und Gewährleistungsgarantien.

(4) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Interesse von örtlichen Beschäftigungsinitiativen und Selbsthilfegruppen Haftungsfreistellungen bis zu einer Gesamthöhe von 30 000 000 DM zugunsten der Westdeutschen Landesbank (INVESTITIONSBANK NRW – Zentralbereich der WestLB –) zur Haftungsentlastung von Kreditinstituten für die Hergabe von Krediten zu übernehmen.

(5) Das Finanzministerium wird ermächtigt, beim Erwerb von Grundstücken aus Haushaltsmitteln bei Kapitel 15 040 Titel 821 10 und 821 20 die auf diesen Grundstücken ruhenden Verpflichtungen zur Abdeckung von Bergschäden bis zur Höhe von 50 000 000 DM zu übernehmen.

(6) Das Kultusministerium wird ermächtigt,

- a) Verpflichtungen zur Abdeckung von Ersatzansprüchen aus der Dauerleihgabe von Kunstwerken an die Stiftung Kunstsammlung Nordrhein-Westfalen bis zur Höhe von insgesamt 46 650 000 DM,
- b) Verpflichtungen zur Abdeckung von Ersatzansprüchen aus wechselnden Ausstellungen mit Ausstellungsstücken von privaten und öffentlichen Leihgebern aus dem In- und Ausland bei der Stiftung Kunstsammlung Nordrhein-Westfalen bis zur Höhe von insgesamt 600 000 000 DM

zu übernehmen.

(7) Das Finanzministerium wird ermächtigt, zur Stärkung der nordrhein-westfälischen Filmwirtschaft Haftungs-freistellungen bis zur Gesamthöhe von 6 000 000 DM zugunsten der Westdeutschen Landesbank (INVESTITIONSBANK NRW – Zentralbereich der WestLB –) zur Haftungsentlastung von Kreditinstituten für die Hergabe von Krediten zu übernehmen.

(8) Das Finanzministerium wird ermächtigt, der Hilfskasse des Landtags Nordrhein-Westfalen eine Schuldbuchforderung bis zur Höhe der Gesamtforderung an das Land einzuräumen.

(9) Das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium für den Zeitraum 1992 bis 1994 Verpflichtungen für Zuschüsse an Unternehmen des deutschen Steinkohlenbergbaus zur Erleichterung des Absatzes von Kohle und Koks an die Stahlindustrie bis zur Höhe eines Drittels der vorgesehenen Hilfen einzugehen.

(10) Die Erstattung des Ruhegehalts und der Versorgungslasten für Planstelleninhaber an Ersatzschulen im Sinne von § 11 Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes über die Finanzierung der Ersatzschulen (Ersatzschulfinanzgesetz) wird auch im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Schulträgers gemäß § 7 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3610) gewährleistet.

§ 5

Das Finanzministerium wird ermächtigt, Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von acht vom Hundert des in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen.

§ 6

(1) Mit Einwilligung des Finanzministeriums sind innerhalb der einzelnen Kapitel die veranschlagten Ausgaben aller Titel der Gruppen 511 bis 527 und 546 der sächlichen Verwaltungsausgaben gegenseitig deckungsfähig.

(2) Der gemäß § 37 Absatz 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung zu bestimmende Betrag wird auf 10 000 000 DM festgesetzt, für Verpflichtungsermächtigungen (§ 38 Absatz 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung) als Jahresbetrag.

(3) Abweichend von § 38 Absatz 2 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung bedarf die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen der Einwilligung des Finanzministeriums.

(4) Das Finanzministerium kann zulassen, Bauland (§ 89 des II. Wohnungsbaugesetzes) für den sozialen Wohnungsbau bis zu 50 vom Hundert unter dem vollen Wert zu veräußern, wenn sichergestellt ist, daß innerhalb von 3 Jahren seit Abschluß des Kaufvertrages der Baubeginn erfolgt und gemäß § 3 WobindG zuständige Stelle dauerhaft das Recht eingeräumt wird, für alle Vermietungsfälle ab der Zeit der Bezugsfertigstellung die Mieter für die erstellten Wohnungen zu benennen und der Bauherr sich verpflichtet, mit den benannten Wohnungssuchenden Mietverträge abzuschließen. Das Besetzungsrecht ist durch die Eintragung einer Dienstbarkeit im Grundbuch zu sichern. Der Wert der Grundstücke ist durch die zuständigen Gutachterausschüsse zu ermitteln. Das Finanzministerium kann ferner zulassen, daß unbebaute und bebaute landeseigene Grundstücke den Studentenwerken - Anstalten des öffentlichen Rechts - zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben unentgeltlich übereignet werden. Unterbleibt die Verwendung für den genannten Zweck, so ist das Eigentum an den Grundstücken zum Einstandspreis auf das Land zurückzuübertragen. Vorstehende Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die Bestellung von Erbbaurechten und das Überlassen von Nutzungsrechten.

(5) Die für den Ausbau von Wasserstraßen des westdeutschen Kanalnetzes des Bundes und der Weststrecke des Mittellandkanals benötigten Grundstücke sind aufgrund der am 14. September 1965 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Nordrhein-Westfalen getroffenen Regierungsabkommen dem Bund unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

(6) Nach § 63 Absatz 3 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung wird zugelassen, daß vom Land entwickelte oder in dessen Auftrag erstellte ADV-Betriebs- und Anwenderprogramme (Software) unentgeltlich an juristische Personen des öffentlichen Rechts abgegeben werden, soweit Gegenseitigkeit besteht. Vertragliche Sondervereinbarungen im Rahmen einer Verbundentwicklung bleiben hiervon unberührt.

(7) Soweit der Bund einzelne Maßnahmen von der Förderung ausschließt oder vom Bund genehmigte Projekte nicht realisiert werden, kann das Finanzministerium aufgrund des Gesetzes zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft in den Ländern (Strukturhilfegesetz) vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2358) veranschlagte Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für andere förderungsfähige Zwecke umsetzen. Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen nach dem Strukturhilfegesetz sind - soweit sie auf neue Projekte der Förderliste 1991 entfallen - gem. § 22 LHO gesperrt.

(8) Die Titel der Obergruppen 51 bis 54 sind in Höhe von 3 vom Hundert der Ansätze gesperrt. Diese Sperre gilt

nicht für Ausgaben, soweit sie von Dritten oder aus zweckgebundenen Einnahmen finanziert werden. Hierzu rechnen auch die sächlichen Verwaltungsausgaben der Medizinischen Einrichtungen der Universitäten, der Technischen Hochschule Aachen und der Universität - Gesamthochschule - Essen sowie die Auslagen in Rechtssachen. Die Beschränkung gilt ferner nicht für Ausgaben, die bei Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes 1991 durch gesetzliche, vertragliche oder sonstige rechtliche Verpflichtungen dem Grunde und der Höhe nach mit der Folge festgelegt sind, daß Ansprüche gegen das Land bestehen sowie für Ausgaben für größere Unterhaltungsarbeiten an Grundstücken, Gebäuden und Räumen (Kapitel 20 020 Titel 519 20 und 519 21). Zuschußtitel der Hauptgruppe 6 für Ausgaben an institutionell geförderte Zuwendungsempfänger sind in Höhe von 3 vom Hundert des Landesanteils an den sächlichen Verwaltungsausgaben gesperrt. Ausgenommen sind die Zuschußtitel für Ausgaben an Zuwendungsempfänger, die vom Bund und den Ländern aufgrund von Vereinbarungen gemeinsam gefördert werden.

Das Finanzministerium wird ermächtigt, bei Nachweis eines unabweisbaren Bedürfnisses Ausnahmen gegen Ausgleich bei anderen Titeln zuzulassen. Titel der Hauptgruppen 7 und 8 dürfen zum Ausgleich nicht herangezogen werden.

Das Nähere regelt das Finanzministerium.

(9) Mehrausgaben bei Ausgaben für Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, die mit Teil- oder Gesamtbeträgen veranschlagt sind, dürfen nach vorheriger Abstimmung zwischen den beteiligten Ministerien und mit dem Ministerium für Bauen und Wohnen sowie mit Einwilligung des Finanzministeriums abweichend von § 37 der Landeshaushaltsordnung in der Höhe geleistet werden, in der bei veranschlagten Ausgaben für andere Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten kassenmäßige Minderausgaben entstehen.

§ 7

(1) Die in den Erläuterungen zu den Titeln der Gruppen 422, 425, 426 und 429 bei den einzelnen Besoldungs-, Vergütungs- und Lohngruppen ausgebrachten Stellen für beamtete Hilfskräfte, Angestellte und Arbeiter sind verbindlich. Ebenfalls verbindlich sind die in den Erläuterungen zu Titel 422 20 ausgebrachten Stellen für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst und abweichend von § 48 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung die vorgesehenen Zahlen für die Einstellung von Beamten im Vorbereitungsdienst.

Von der Verbindlichkeit sind Stellen für abgeordnete Beamte ausgenommen.

(2) Die nach § 20 Absatz 1 Nrn. 1 und 2 a in Verbindung mit § 46 der Landeshaushaltsordnung zugelassene Deckungsfähigkeit gilt mit der Maßgabe, daß beamtete Hilfskräfte, Angestellte oder Arbeiter auf unbesetzten Planstellen, Angestellte oder Arbeiter auf unbesetzten Stellen für beamtete Hilfskräfte und Arbeiter auf unbesetzten Stellen für Angestellte geführt werden dürfen, unabhängig davon, in welcher Höhe Ausgabemittel für unbesetzte Planstellen oder unbesetzte andere Stellen zur Verfügung stehen.

(3) Mit Ausnahme der für Teilzeitkräfte geltenden Regelung darf auf einer unbesetzten Planstelle oder unbesetzten anderen Stelle jeweils nur ein Bediensteter geführt werden. Darüber hinaus muß die Planstelle oder andere Stellen im Zeitpunkt der Inanspruchnahme durch die beamtete Hilfskraft, den Angestellten oder den Arbeiter gleich- oder höherwertig sein.

(4) Planstellen und Stellen können für Zeiträume, in denen Stelleninhabern vorübergehend keine oder keine vollen Dienstbezüge zu gewähren sind, im Umfang der nicht in Anspruch genommenen Planstellen- oder Stellenanteile für die Beschäftigung von beamteten Hilfskräften und Aushilfskräften in Anspruch genommen werden. Dies gilt auch für die Dauer des Erziehungsurlaubs nach dem Gesetz über die Gewährung von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 1989 (BGBl. I S. 1550) und nach der Verordnung über den Erziehungsurlaub für Beamte und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. April 1986 (GV. NW. S. 231), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. April 1990 (GV.

NW. S. 256). Die vorstehende Regelung gilt nicht in den Schulkapiteln 05 300 bis 05 440 und nicht für Planstellen und Stellen ohne Besoldungsaufwand und für Planstellen und Stellen, auf denen Beamte, Angestellte oder Arbeiter geführt werden, die innerhalb der Landesverwaltung zu anderen Verwaltungszweigen (Kapiteln) abgeordnet sind oder abgeordnet werden.

(5) Das Finanzministerium wird ermächtigt, für Beamte und Richter, die nach § 85a Absatz 1 Nr. 2 des Landesbeamtengesetzes (in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 – GV. NW. S. 234 – zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 1990 – GV. NW. S. 196 –) bzw. § 6a Absatz 1 Nr. 2 des Landesrichtergesetzes (vom 29. März 1966 – GV. NW. S. 217 –, zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 1990 – GV. NW. S. 197) beurlaubt werden, Leerstellen einzurichten, soweit zu einer Neubesetzung der Planstellen und Stellen für beamtete Hilfskräfte ein unabwiesbares Bedürfnis besteht. Entsprechendes gilt für Beurlaubungen von Beamten gemäß § 78b Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 des Landesbeamtengesetzes oder von Richtern gemäß § 6b Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 des Landesrichtergesetzes. In anderen Fällen wird das Finanzministerium ermächtigt, mit Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags für Beamte und Richter Leerstellen einzurichten. Die Vorschriften der Sätze 1 bis 3 gelten für die Einrichtung von Leerstellen für Angestellte und Arbeiter sinngemäß.

(6) Mit Einwilligung des Finanzministeriums und des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags können zusätzliche Stellen für beamtete Hilfskräfte, Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, Angestellte und Arbeiter eingerichtet werden.

Mit Einwilligung des Finanzministeriums können zur Erfüllung tarifrechtlicher Ansprüche Stellenumwandlungen bei den Stellen für Angestellte und Arbeiter vorgenommen werden.

(7) Das Finanzministerium wird ermächtigt, zur Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen Stellen für Angestellte und Arbeiter zusätzlich einzurichten. Diese Stellen dürfen nur im Rahmen der als förderungswürdig anerkannten Maßnahmen und nur für die Dauer der Zuweisung der Arbeitskräfte durch die Arbeitsverwaltung in Anspruch genommen werden. Die anfallenden Vergütungen und Löhne sind bei einem Titel der Gruppe 427 nachzuweisen und aus Mitteln des Kapitels 20 020 Titel 427 70 zu decken.

(8) Das Finanzministerium wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags Einstellungsversagen in Anrechnung auf die nächstjährigen Einstellungsermächtigungen bzw. freiwerdenden Ausbildungsstellen im Beruf „Verwaltungsfachangestellter/r“ zu erteilen.

§ 7a

(1) Beförderungssperren aufgrund des Haushaltsgesetzes 1990 bleiben bis zu deren Ablauf bestehen.

Am 1. Januar 1991 freie und im Laufe des Haushaltsjahres freiwerdende Planstellen und Stellen dürfen für die Dauer von 9 Monaten nicht besetzt werden.

Bei Stellen, die von der Besetzungssperre nach Satz 2 erfaßt werden, wird die Dauer der abgelaufenen Beförderungssperren angerechnet.

Die unter die Besetzungssperre fallenden Planstellen können mit Einwilligung des Finanzministeriums zur Anstellung von Beamten auf Probe nach Ableistung der Probezeit in Anspruch genommen werden, sofern und soweit andere Planstellen nicht zur Verfügung stehen. Im Bedarfsfalle dürfen gesperrte Stellen für beamtete Hilfskräfte zur Übernahme von geprüften Beamtenanwärtern nach Ableistung des Vorbereitungsdienstes verwendet werden.

Von der Besetzungssperre ausgenommen sind

a) im Geschäftsbereich des Justizministeriums:

Stellen für Angestellte zur Übernahme von Auszubildenden nach bestandener Abschlußprüfung sowie die Planstellen und Stellen des Justizvollzugskrankenhauses des Landes Nordrhein-Westfalen in Fröndenberg, die der Krankenversorgung dienen;

b) im Geschäftsbereich des Kultusministeriums:

Planstellen und Stellen für Lehrer;

c) im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung:

Planstellen und Stellen in den Kapiteln 06 022 und 06 023 (Hochschulsonderprogramm I und II), Planstellen und Stellen der Medizinischen Einrichtungen, die der Krankenversorgung dienen, sowie die Planstellen und Stellen, die in die Feststellung der Ausbildungskapazität von Fächern mit erschöpfender Nutzung dieser Kapazitäten eingegangen sind – außerdem bei Fachhochschulen auch die Stellen der Dienststart 08 bei Titel 425 10 und der Dienststart 01 bei Titel 426 10 in Lehreinheiten mit erschöpfender Nutzung;

d) im Geschäftsbereich des Landesrechnungshofs:

Planstellen des Präsidenten, des Vizepräsidenten und der anderen Mitglieder des Landesrechnungshofs;

e) in allen Geschäftsbereichen:

Planstellen und Stellen der Titelgruppe 79, Stellen für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst und für Auszubildende in privatrechtlichen Ausbildungsverhältnissen, Stellen, die von Dritten voll finanziert werden, Planstellen, die mit Beamten i. S. von § 38 des Landesbeamtengesetzes besetzt werden, Planstellen der Richter, deren Ernennung aus gerichtsverfassungsrechtlichen Gründen geboten ist, Stellen zur Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen nach § 7 Absatz 7, Planstellen und Stellen, die mit Schwerbehinderten besetzt werden, Planstellen, die aufgrund von Maßnahmen nach § 78b oder § 85a des Landesbeamtengesetzes oder § 6a oder § 6b des Landesrichtergesetzes frei werden.

In anderen Fällen kann von der Besetzungssperre gegen gleichwertigen Ausgleich an anderer Stelle bezüglich des höheren Dienstes die Landesregierung, im übrigen das Finanzministerium weitere Ausnahmen zulassen, wenn sie unabweisbar sind. Die Landesregierung kann ihre Befugnisse auf das Finanzministerium übertragen.

Darüber hinaus kann von der Besetzungssperre

– in Fällen des Einzelplans 01 die Präsidentin des Landtags,
– in Fällen des Einzelplans 13 der Präsident des Landesrechnungshofs

weitere Ausnahmen zulassen, wenn sie unabweisbar sind. Der Haushalts- und Finanzausschuß des Landtags ist entsprechend zu unterrichten.

Sofern eine solche Ausnahme von der Besetzungssperre zugelassen wird, gilt für die Dauer der Ausnahmeregelung eine Ersatzbeförderungssperre.

(2) Planstellen, die in den Stellenplänen des Landeshaushalts bei den Eingangssaltern der jeweiligen Laufbahngruppe als künftig wegfallend bezeichnet sind, können mit Einwilligung des Finanzministeriums in Anspruch genommen werden

a) zur Anstellung von Beamten nach Ablauf der Probezeit, sofern andere Planstellen nicht zur Verfügung stehen,

b) im Geschäftsbereich des Kultusministeriums zur Führung von Lehrern, die nach einer Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung gemäß § 85a oder § 78b des Landesbeamtengesetzes in Teilzeit- oder Vollzeitbeschäftigung zurückkehren, sofern andere Planstellen nicht zur Verfügung stehen.

§ 47 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung findet in diesen Fällen keine Anwendung.

(3) Planstellen, die in den Stellenplänen des Landeshaushalts als künftig wegfallend bezeichnet sind, können mit Einwilligung des Finanzministeriums im Umfang der Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung nach § 78b des Landesbeamtengesetzes bzw. § 6b des Landesrichtergesetzes freiwerdenden Stellen in Anspruch genommen werden

a) zur Einstellung von Angestellten mit auf höchstens fünf Jahre befristeten Verträgen,

b) zur unbefristeten Einstellung dann, wenn bei der Aufnahme der Teilzeit- oder Vollzeitbeschäftigung nach

einer Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung gemäß § 78 b des Landesbeamtengesetzes oder § 6 b des Landesrichtergesetzes entsprechende Planstellen zur Verfügung stehen,

- c) abweichend von a) und b) im Geschäftsbereich des Kultusministeriums mit Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags zur unbefristeten Einstellung von Lehrern zur Verbesserung des Unterrichtsangebotes in vom Kultusministerium festgelegten Fächer- und Fachrichtungskombinationen, soweit die freiwerdenden Stellen nicht bereits durch Ersatz-einstellungen oder zur Beschäftigung mit voller Pflichtstundenzahl von Lehrern, die in den Vorjahren unbefristet mit verringerter Pflichtstundenzahl eingestellt wurden, in Anspruch genommen worden sind.

§ 47 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung findet in diesen Fällen keine Anwendung.

(4) Das Finanzministerium wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags bei Auflösung von Ersatzschulen Planstellen und Stellen für Lehrer zur Übernahme von hauptberuflichen Lehrern bei fachspezifischem Bedarf einzurichten, sofern andere Planstellen und Stellen nicht zur Verfügung stehen.

(5) Stellen, die im Landeshaushalt als künftig wegfallend bezeichnet sind (Überhangstellen), sind zur Herstellung gleichmäßiger Unterrichtsbedingungen nach pädagogischen und unterrichtsorganisatorischen Gesichtspunkten zu verteilen. Aus den Überhangstellen bei Kapitel 05 330 und Kapitel 05 340 ist insbesondere ein zusätzlicher Unterrichtsbedarf für ausländische Schüler und Spätaussiedler zu decken. Das Kultusministerium wird ermächtigt, mit Einwilligung des Finanzministeriums und des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags abweichend von § 50 Absatz 2 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung Planstellen für Lehrer, die als künftig wegfallend bezeichnet sind, innerhalb der Kapitel 05 310 bis 05 440 umzusetzen und sie als Zuschläge zur Grundstellenzahl im Rahmen pädagogischer Notwendigkeiten einzusetzen.

(6) Die in den vorstehenden Absätzen sowie in § 7 enthaltenen Regelungen zur Stellenbewirtschaftung gelten entsprechend für Anstalten des öffentlichen Rechts, an deren Grundkapital das Land Nordrhein-Westfalen überwiegend beteiligt ist.

§ 8

(1) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen im Sinne des § 23 der Landeshaushaltsordnung zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Stelle außerhalb der Landesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gesperrt, bis der Haushalts- oder Wirtschaftsplan des Zuwendungsempfängers von der Bewilligungsbehörde gebilligt worden ist.

(2) Die in Absatz 1 genannten Zuwendungen zur institutionellen Förderung dürfen nur mit der Auflage bewilligt werden, daß der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besserstellt als vergleichbare Arbeitnehmer des Landes; vorbehaltlich einer abweichenden tarifvertraglichen Regelung dürfen deshalb keine günstigeren Arbeitsbedingungen vereinbart werden, als sie für Arbeitnehmer des Landes jeweils vorgesehen sind. Entsprechendes gilt bei Zuwendungen zur Projektförderung, wenn die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten werden. Das Finanzministerium kann bei Vorliegen zwingender Gründe Ausnahmen zulassen.

(3) Bei Zuwendungen zur institutionellen Förderung ist der Haushalts- oder Wirtschaftsplan einschließlich Organisations- und Stellenplan des Zuwendungsempfängers verbindlich. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung des Finanzministeriums.

Bei der Gewährung von Zuwendungen sind die in den Haushalts- oder Wirtschaftsplänen ausgewiesenen Zahlen der für die einzelnen Vergütungsgruppen angegebenen Stellen für verbindlich zu erklären. Außerdem ist den Zuwendungsempfängern bei der Gewährung der Zuwendungen aufzugeben, entsprechend der für die Landesverwaltung vorgeschriebenen Stellenbesetzungs- und Beförderungssperre (§ 7 a Absatz 1) zu verfahren. Werden Ausgaben oder Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendun-

gen von mehreren staatlichen Stellen gewährt, soll zwischen diesen das Einvernehmen über die Verbindlichkeit der Stellenübersichten und über die Anwendung der Stellenbesetzungs- und Beförderungssperre herbeigeführt werden.

(4) Werden Zuwendungen nicht oder nicht mehr ihrem Zweck entsprechend, unwirtschaftlich oder nicht alsbald nach der Auszahlung verwendet oder werden sonstige mit der Zuwendung verbundene Auflagen nicht erfüllt, kann der Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise mit Wirkung auch für die Vergangenheit widerrufen werden. Dies gilt auch, soweit der Zuwendungsbescheid vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen worden ist.

(5) Soweit ein Zuwendungsbescheid nach Absatz 4 oder nach sonstigen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen, zurückgenommen oder infolge des Eintritts einer auflösenden Bedingung unwirksam wird, ist die Zuwendung, auch soweit sie bereits verwendet worden ist, zurückzuzahlen. Hat der Zuwendungsempfänger die Umstände, die zum Widerruf, zur Rücknahme oder zur Unwirksamkeit des Zuwendungsbescheides geführt haben, nicht zu vertreten, so gelten für den Umfang der Rückzahlung die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung entsprechend. Auf den Wegfall der Bereicherung kann sich der Zuwendungsempfänger nicht berufen, soweit er die Umstände kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte, die zum Entstehen des Rückzahlungsanspruchs geführt haben. Der Rückzahlungsanspruch ist mit seiner Entstehung fällig und von diesem Zeitpunkt an mit 6 vom Hundert für das Jahr zu verzinsen.

(6) Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht widerrufen oder zurückgenommen, können für die Zeit bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen nach den in Absatz 5 bezeichneten Grundsätzen erhoben werden.

(7) Aus zwingenden Gründen des Geheimschutzes wird die Bewilligung von Ausgaben, die nach einem geheimzuhaltenden Wirtschaftsplan bewirtschaftet werden sollen, von der Billigung des Wirtschaftsplans durch das Gremium nach § 7 des Gesetzes über den Verfassungsschutz in Nordrhein-Westfalen - VSG NW - vom 21. Juli 1981 (GV. NW. S. 406) in der jeweils gültigen Fassung abhängig gemacht.

Die Mitglieder des Gremiums sind zur Geheimhaltung aller Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen bei dieser Tätigkeit bekanntgeworden sind.

§ 9

Das Finanzministerium wird ermächtigt, für Ausgaben nach § 6 Absatz 2 in Verbindung mit § 14 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft vom 8. Juli 1967 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Finanzanpassungsgesetzes vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426), über den im § 2 dieses Gesetzes festgesetzten Höchstbetrag hinaus weitere Kreditmittel mit einem Erlös bis zum Höchstbetrag von 500 000 000 DM aufzunehmen oder entsprechende Einnahmereste zu bilden. Das Finanzministerium kann ferner zulassen, daß Ausgaben nach § 6 Absatz 2 in Verbindung mit § 14 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft, die bis zum Schluß eines Haushaltsjahres nicht geleistet worden sind, als Ausgaberreste auf das nächste Haushaltsjahr übertragen werden.

§ 10

(1) Der Durchschnittsbetrag für die Personalkosten der hauptamtlich oder hauptberuflich tätigen pädagogischen Mitarbeiter nach § 20 Absatz 1 des Ersten Gesetzes zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Mai 1982 (GV. NW. S. 278) wird auf 57 750 DM, der Durchschnittsbetrag für die Zuweisung für eine durchgeführte Unterrichtsstunde nach § 20 Absatz 5 Satz 1 des Weiterbildungsgesetzes wird auf 37,50 DM, der Durchschnittsbetrag für die Zuweisung für einen durchgeführten Teilnehmertag nach § 20 Absatz 6 Satz 2 des Weiterbildungsgesetzes wird auf 30 DM und der Durchschnittsbetrag für die Zuweisungen bzw. Zuschüsse

zu den Teilnehmerkosten nach § 26 des Weiterbildungsgesetzes wird auf 3 DM festgesetzt.

(2) In Abweichung von § 20 Absatz 1 und 2 sowie § 24 Absatz 2 und 3 in Verbindung mit § 20 Absatz 9 und § 24 Absatz 6 des Weiterbildungsgesetzes erstattet das Land Personalkosten bzw. 80 vom Hundert der Personalkosten für hauptamtlich oder hauptberuflich tätige pädagogische Mitarbeiter nur für die Stellen, die im Jahre 1990 besetzt waren und gefördert wurden. Soweit eine Einrichtung 1990 eine Stelle für einen hauptamtlich oder hauptberuflich tätigen pädagogischen Mitarbeiter besetzt hat, für die 2400 Unterrichtsstunden oder 2000 Teilnehmertage nicht durchgeführt und nicht gefördert wurden, werden Personalkosten weiter erstattet bis zum nächstmöglichen Freiwerden einer geförderten Stelle; im Jahre 1990 besetzte Stellen können wieder besetzt und gefördert werden, wenn je geförderte Stelle 2400 Unterrichtsstunden oder 2000 Teilnehmertage im Jahr durchgeführt werden. Für 1983 bis 1987 anerkannte Einrichtungen können Personalkosten für eine Stelle erstattet werden, wenn 2400 Unterrichtsstunden oder 2000 Teilnehmertage durchgeführt und gefördert werden. Bei Volkshochschulen werden mindestens die Stellen für hauptamtlich oder hauptberuflich tätige pädagogische Mitarbeiter im Rahmen des Mindestangebots gemäß § 20 Absatz 1 des Weiterbildungsgesetzes gefördert. Über Ausnahmen entscheidet das zuständige Fachministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium.

(3) In Abweichung von § 20 Absatz 5 und 6 und § 24 Absatz 4 in Verbindung mit § 20 Absatz 9 und § 24 Absatz 6 des Weiterbildungsgesetzes erfolgt die Erstattung für durchgeführte und förderungsfähige Unterrichtsstunden und Teilnehmertage nur bis zur Höhe der in 1983 durchgeführten und geförderten Unterrichtsstunden und Teilnehmertage zusätzlich einer Steigerung um 5 vom Hundert. Bei Volkshochschulen wird mindestens das durchgeführte Mindestangebot gefördert. Über Ausnahmen hinsichtlich der Erstattung nach der höchsten Jahresfestsetzung seit 1983 entscheidet das zuständige Fachministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium. Für bis zum 31. Dezember 1982 anerkannte Einrichtungen, bei denen 1983 weder 2400 Unterrichtsstunden noch 2000 Teilnehmertage gefördert wurden, und für 1983 bis 1987 anerkannte Einrichtungen erfolgt die Erstattung bis zu 2400 förderungsfähigen durchgeführten Unterrichtsstunden oder bis zu 2000 förderungsfähigen durchgeführten Teilnehmertagen zusätzlich einer Steigerung um 5 vom Hundert.

(4) Für die nach dem 31. Dezember 1987 anerkannten Einrichtungen erfolgt im Haushaltsjahr 1991 keine Förderung.

(5) Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die ihren Wohnsitz oder Arbeits- oder Ausbildungsplatz in Brandenburg haben, werden bei der Teilnahme an Lehrveranstaltungen nach dem Weiterbildungsgesetz wie Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Landes Nordrhein-Westfalen behandelt. Entsprechende Veranstaltungen können, wenn dies sachlich erforderlich ist, auch im Land Brandenburg durchgeführt werden.

§ 10a

(1) Die Jugendämter sind zuständig für die Bewilligung von Zuweisungen und Zuschüssen zur Förderung der offenen Jugendarbeit, soweit nicht die Zuständigkeit der Landesjugendämter nach § 5 der Landschaftsverbandsordnung vom 27. August 1984 (SGV. NW. 2022) gegeben ist. Dies gilt auch für eigene Maßnahmen der Jugendämter.

(2) Die Jugendämter bewirtschaften die hierfür im Haushaltsplan des Landes vorgesehenen Ausgaben nach Maßgabe allgemeiner Weisungen des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales. Satz 1 gilt entsprechend für die Erhebung der mit der Bewirtschaftung der Ausgaben zusammenhängenden Einnahmen.

§ 10b

Abweichend von § 63 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung und gemäß § 63 Absatz 3 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung wird zugelassen, daß Vermögensgegenstände für Empfänger aus den neuen Ländern der Bundesrepublik Deutschland erworben und im Eigentum des Landes befindliche Vermögensgegenstände an Empfänger aus den neuen Ländern der Bundesrepublik Deutschland unentgeltlich abgegeben werden.

§ 11

Das Landeswohnungsbauvermögen (§ 17 des Wohnungsbauförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. September 1979 – GV. NW. S. 630 –) darf auch verwendet werden für Darlehen für Zwecke der Wohneigentumssicherungshilfe sowie für Darlehen und Zuschüsse zur Mietpreisbegrenzung im Wohnungsbau, zur Förderung des Ankaufs von Wohnungen und zur Förderung der Modernisierung.

§ 12

Das Gesetz über die Errichtung eines Landesschuldbuches für Nordrhein-Westfalen vom 5. November 1948 (GS. NW. S. 639/GV. NW. S. 301) findet mit der Maßgabe Anwendung, daß lediglich Buchschulden in das Landesschuldbuch einzutragen sind.

§ 13

Die Vorschriften und Ermächtigungen in § 3 Absatz 1 und 4, § 4, § 7, § 7a, § 8, § 10, § 10a und § 10b gelten bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes 1992 weiter. Entsprechendes gilt für § 6 Absatz 2.

§ 14

Das Gesetz tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

Düsseldorf, den 30. April 1991

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Innenminister
Schnoor

Der Finanzminister
Heinz Schleußer

Der Justizminister
Rolf Krumsiek

Der Kultusminister
Hans Schwier

Die Ministerin
für Wissenschaft und Forschung
Anke Brunn

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Hermann Heinemann

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie
Günther Einert

Der Minister
für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft
Klaus Matthiesen

Der Minister
für Stadtentwicklung und Verkehr
Franz-Josef Kniola

Die Ministerin
für Bauen und Wohnen
Ilse Brusis

Die Ministerin
für die Gleichstellung von Frau und Mann
Ilse Ridder-Melchers

Der Minister
für besondere Aufgaben
und Chef der Staatskanzlei
Wolfgang Clement

(L. S.)

**Haushaltsplan
des Landes Nordrhein-Westfalen
für das Haushaltsjahr
1991**

Gesamtplan

Haushaltsübersicht (§ 13 Abs. 4 Nr. 1 LHO)

Finanzierungsübersicht (§ 13 Abs. 4 Nr. 2 LHO)

Kreditfinanzierungsplan (§ 13 Abs. 4 Nr. 3 LHO)

Haushaltsübersicht

Einzelplan	Einnahmen	Einnahmen	Ausgaben	Verpflich- tungsermäch- tigungen	Ausgaben
	1991 (TDM)	1990 (TDM)	1991 (TDM)	1991 (TDM)	1990 (TDM)
01 Landtag	2 256,0	1 961,0	137 284,9	2 100,0	172 764,7
02 Ministerpräsident und Staatskanzlei	3 018,1	2 638,6	167 579,3	26 275,0	140 474,8
03 Innenministerium	391 794,5	415 386,3	4 512 866,5	194 400,0	4 251 165,2
04 Justizministerium	1 142 903,4	1 100 979,0	3 093 328,4	164 703,0	2 892 561,3
05 Kultusministerium	147 720,2	99 910,6	12 603 943,0	96 813,8	11 802 068,3
06 Ministerium für Wissenschaft und Forschung	1 519 358,3	1 331 739,6	6 957 912,7	372 171,1	6 397 687,9
07 Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales	990 443,6	959 616,8	5 766 741,5	1 394 394,0	5 559 599,6
08 Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie	835 871,1	618 637,1	3 552 464,7	1 340 928,0	3 270 783,2
09 Ministerium für Bundesangelegenheiten	66,6	66,6	8 962,1	20 000,0	7 788,1
10 Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft	1 056 037,1	1 068 445,6	2 130 425,3	590 664,0	2 122 199,5
11 Ministerium für die Gleichstellung von Frau und Mann	0,0	0,0	17 060,9	300,0	9 805,3
12 Finanzministerium	201 797,3	199 591,7	2 176 502,5	96 711,0	2 204 756,5
13 Landesrechnungshof	140,0	140,0	17 626,3	0,0	16 119,9
14 Ministerium für Bauen und Wohnen	1 873 542,4	1 828 764,6	3 068 281,1	2 586 089,0	2 693 681,2
15 Ministerium für Stadtentwicklung und Verkehr	1 148 128,8	1 081 110,3	2 844 129,5	1 703 341,0	2 850 092,5
20 Allgemeine Finanzverwaltung	61 985 322,6	58 721 943,5	24 243 291,3	1 645 339,0	23 039 383,3
Zusammen	71 298 400,0	67 430 931,3	71 298 400,0	10 234 228,9	67 430 931,3

Finanzierungsübersicht

	(Mill. DM)
I. Haushaltsvolumen	71 298,4
II. Ermittlung des Finanzierungssaldos	
1. Ausgaben (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt)	71 222,5
2. Einnahmen (ohne Einnahmen aus Kreditmarktmitteln, Entnahmen aus Rücklagen und Überschüssen aus Vorjahren)	65 069,8
3. Finanzierungssaldo	- 6 152,7
III. Zusammensetzung des Finanzierungssaldos	
4. Nettoneuverschuldung am Kreditmarkt	
4.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt (brutto)	12 339,5
4.2 Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	7 106,9
4.21 darunter gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 Haushaltsgesetz in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Satz 2 Haushaltsgrundsätzegesetz	7 031,0
4.3 Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	5 232,6
5. Einnahmen aus Rücklagen	920,0
6. Überschüsse aus Vorjahren	0,1
7. Finanzierungssaldo	- 6 152,7
IV. Nachrichtlich	
Ermittlung der Kreditermächtigung für Kreditmarktmittel	
Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	5 308,5
dazu gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 Haushaltsgesetz in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Satz 2 Haushaltsgrundsätzegesetz	7 031,0
dazu gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 Haushaltsgesetz	-
Kreditermächtigung	12 339,5

Kreditfinanzierungsplan

	(Mill. DM)
I. Einnahmen aus Krediten	
bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw.	186,8
vom Kreditmarkt	12 339,5
Zusammen	12 526,3
II. Tilgungsausgaben für Kredite	
bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw.	160,0
vom Kreditmarkt	7 106,9
Zusammen	7 266,9
III. Netto-Neuverschuldung insgesamt	
bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw.	26,8
am Kreditmarkt	5 232,6
Zusammen	5 259,4

**Gesetz
zur Regelung der Zuweisungen
des Landes Nordrhein-Westfalen
an die Gemeinden und Gemeindeverbände
im Haushaltsjahr 1991
und zur Änderung anderer Vorschriften
Vom 30. April 1991**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

**Gesetz
zur Regelung der Zuweisungen des Landes
Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und
Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 1991
(Gemeindefinanzierungsgesetz – GFG 1991)**

Inhalt

- § 1 Zuweisungen des Landes an die Gemeinden und Gemeindeverbände
- § 2 Allgemeiner Steuerverbund
- § 3 Aufteilung des Verbundbetrages
- § 4 Zuweisungen außerhalb des allgemeinen Steuerverbundes
- § 5 Grundsätze für die Schlüsselzuweisungen
- § 6 Aufteilung der Schlüsselmasse
- § 7 Ermittlung der Ausgangsmeßzahl für die Gemeinden
- § 8 Ermittlung der Steuerkraftmeßzahl für die Gemeinden
- § 9 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Gemeinden
- § 10 Ermittlung der Ausgangsmeßzahl für die Kreise
- § 11 Ermittlung der Umlagekraftmeßzahl für die Kreise
- § 12 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Kreise
- § 13 Ermittlung der Ausgangsmeßzahl für die Landschaftsverbände
- § 14 Ermittlung der Umlagekraftmeßzahl für die Landschaftsverbände
- § 15 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Landschaftsverbände
- § 16 Zuweisungen zum Ausgleich besonderen Bedarfs
- § 16 a Zuweisungen zur Schuldenentlastung
- § 17 Besondere Bedarfszuweisungen an die Landschaftsverbände
- § 18 Pauschalzuweisungen zu Hilfsmaßnahmen für Kommunen und kommunale Verwaltungsgemeinschaften der neuen deutschen Bundesländer
- § 19 Bedarfszuweisungen aus besonderem Anlaß
- § 20 Zuweisungen zu Maßnahmen der Stadterneuerung und der Denkmalpflege
- § 21 Zuweisungen zu Schulbaumaßnahmen
- § 22 Zuweisungen zu kommunalen Museumsbauten
- § 23 Zuweisungen zu Wasserversorgungs- und Abwassermaßnahmen
- § 24 Zuweisungen zu Abfallverwertungs- und -beseitigungsanlagen sowie zur Gefährdungsabschätzung und Sanierung von Altablagerungen und Altlasten
- § 25 Zuweisungen für den Emscher-Landschaftspark
- § 26 Zuweisungen für Übergangsheime und Kindergärten
- § 27 Pauschalierte Förderung investiver Maßnahmen
- § 28 Zuweisungen zu den Kosten der Verteidigungslasten- und Lastenausgleichsverwaltung bei kreisfreien Städten und Kreisen
- § 29 Zuweisungen an die Landschaftsverbände für die Aufgaben des Straßenbaues
- § 30 Zuweisungen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden

- § 31 Zuweisungen für die Durchführung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungsbau
- § 32 Sonstige Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans
- § 33 Kreisumlage
- § 34 Landschaftsumlage
- § 35 Verbandsumlage des Kommunalverbandes Ruhrgebiet
- § 36 Finanzierungsbeteiligung der Gemeinden am Fonds „Deutsche Einheit“
- § 37 Berechnung und Auszahlung der Schlüsselzuweisungen sowie der Mittel nach § 27
- § 38 Ausgleich fehlerhafter Zuweisungen
- § 39 Einwohnerzahl, Straßenlänge, Gebietsfläche
- § 40 Bewirtschaftung der Mittel
- § 41 Förderungsgrundsätze für alle zweckgebundenen Zuweisungen
- § 42 Sonderregelungen für zweckgebundene Zuweisungen
- § 43 Einschränkung der Verwendung von zweckgebundenen Zuweisungen
- § 44 Kürzungsermächtigung
- § 45 Vorläufiger Grundbetrag
- § 46 Abrechnung des Kraftfahrzeugsteuerverbundes 1989 und 1990
- § 47 Durchführungsvorschriften
- § 48 Inkrafttreten

**I. Teil
Grundlagen**

§ 1

**Zuweisungen des Landes an die Gemeinden
und Gemeindeverbände**

(1) Die Gemeinden und Gemeindeverbände tragen die Kosten ihrer eigenen und der ihnen übertragenen Aufgaben, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten vom Land im Wege des Finanz- und Lastenausgleichs zur Ergänzung ihrer eigenen Einnahmen allgemeine und zweckgebundene Zuweisungen für die Erfüllung ihrer Aufgaben.

(3) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten einen Anteil am Steueraufkommen des Landes (allgemeiner Steuerverbund). Das Nähere regelt dieses Gesetz.

(4) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten ferner Zuweisungen nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes sowie nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes.

(5) Soweit den Gemeinden und Gemeindeverbänden Zuwendungen aufgrund besonderer Gesetze gewährt werden, bleiben diese unberührt.

§ 2

Allgemeiner Steuerverbund

(1) Das Land stellt den Gemeinden und Gemeindeverbänden 23 vom Hundert seines Anteils an der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer, der Umsatzsteuer (einschließlich des Beitrages des Landes nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1988 – BGBl. I S. 94 –, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 1990 – BGBl. II S. 518 –) und der Einnahmen aus der Grunderwerbsteuer (allgemeiner Steuerverbund) für Zuweisungen zur Verfügung.

(2) Für die Berechnung des allgemeinen Steuerverbundes sind die Steuereinnahmen nach Absatz 1 um den Betrag zu erhöhen oder zu ermäßigen, den das Land im Finanzausgleich unter den Ländern erhält oder zu entrichten hat.

(3) Vom allgemeinen Steuerverbund sind die Tantiemen abzuziehen, die das Land für die Gemeinden aufgrund gesetzlicher Vorschriften und vertraglicher Vereinbarungen zu entrichten hat.

(4) Den Berechnungen nach den Absätzen 1 bis 3 sind die Ansätze im Haushaltsplan des Landes zugrunde zu legen. Der Ausgleich einschließlich des Länderfinanzausgleichs und der Tantiemen ist nach dem Ergebnis des Haushaltsjahres spätestens im übernächsten Haushaltsjahr vorzunehmen.

(5) Dem Betrag nach Absatz 4 wird für das Haushaltsjahr 1991 einmalig ein Betrag von 321 500 000 DM hinzuge-rechnet, der mit dem allgemeinen Steuerverbund 1993 zu verrechnen ist.

§ 3

Aufteilung des Verbundbetrages

(1) Die Mittel nach § 2 betragen	12 013 300 000 DM;
davon entfallen auf	
1. Tantiemen nach § 2 Abs. 3	5 200 000 DM,
2. allgemeine Zuweisungen	9 920 700 000 DM,
3. zweckgebundene Zuweisungen	2 087 400 000 DM.

(2) Die allgemeinen Zuweisungen werden nach den Vorschriften der §§ 5 bis 19 aufgeteilt; für die Verwendung der zweckgebundenen Zuweisungen gelten die Vorschriften der §§ 20 bis 27.

§ 4

Zuweisungen

außerhalb des allgemeinen Steuerverbundes

Außerhalb des allgemeinen Steuerverbundes erhalten die Gemeinden und Gemeindeverbände Zuweisungen nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes und nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes. Im einzelnen gelten die Vorschriften der §§ 28 bis 32.

II. Teil

Allgemeiner Steuerverbund

Erster Abschnitt

Allgemeine Zuweisungen

(Schlüsselzuweisungen, Bedarfszuweisungen)

A. Schlüsselzuweisungen

1. Unterabschnitt

Allgemeine Vorschrift und Schlüsselmasse

§ 5

Grundsätze für die Schlüsselzuweisungen

(1) Die Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände erhalten Schlüsselzuweisungen, deren Höhe sich für die einzelne Gebietskörperschaft nach ihrer durchschnittlichen Aufgabenbelastung und nach ihrer Steuerkraft bzw. Umlagekraft, bemißt. Mehrbelastungen, die Gemeinden und Kreisen durch die Trägerschaft von Schulen entstehen, und Mehrbelastungen, die Gemeinden durch die Dauerarbeitslosigkeit entstehen, sind angemessen zu berücksichtigen.

(2) Die Schlüsselzuweisung wird aus einer Ausgangsmeßzahl (§§ 7, 10 und 13) und einer Steuerkraftmeßzahl (§ 8) bzw. Umlagekraftmeßzahl (§§ 11 und 14) ermittelt.

§ 6

Aufteilung der Schlüsselmasse

Der für Schlüsselzuweisungen zur Verfügung stehende Betrag von 9 236 500 000 DM wird wie folgt aufgeteilt:

1. Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden	7 068 800 000 DM,
2. Schlüsselzuweisungen an die Kreise	1 077 800 000 DM,
3. Schlüsselzuweisungen an die Landschaftsverbände	1 089 900 000 DM.

Die Schlüsselzuweisungen nach Nr. 1 enthalten einen Betrag von 60 000 000 DM zur Verrechnung der in § 36 geregelten Finanzierungsbeteiligung der Gemeinden.

2. Unterabschnitt

Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden

§ 7

Ermittlung der Ausgangsmeßzahl für die Gemeinden

(1) Die Ausgangsmeßzahl einer Gemeinde wird ermittelt, indem der Gesamtansatz (Absatz 2) mit dem einheitlichen Grundbetrag (Absatz 6) vervielfältigt wird.

(2) Der Gesamtansatz wird aus dem Hauptansatz, dem Schüleransatz und dem Arbeitslosenansatz gebildet.

(3) Der Hauptansatz einer Gemeinde wird nach einem Hundertsatz ihrer Einwohnerzahl errechnet. Die für den Hauptansatz maßgebenden Staffelloklassen und die für sie geltenden Hundertsätze sind in der Anlage 1 zu diesem Gesetz festgelegt. Liegt die Einwohnerzahl einer Gemeinde zwischen zwei Stufen der Staffelloklasse, so wird der Hundertsatz mit den dazwischen liegenden Werten angesetzt; der Hundertsatz wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma aufgerundet.

(4) Der Schüleransatz wird den Gemeinden nach einem Hundertsatz für jeden Schüler an Schulen gewährt, deren Träger sie zu Beginn des Haushaltsjahres sind. Der Ermittlung des Schüleransatzes wird die Schulstatistik 1989 für die allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen zugrunde gelegt. Soweit Zweckverbände Schulträger sind, werden die Schüler auf die dem Zweckverband angehörenden Gemeinden entsprechend dem Anteil an der Umlage aufgeteilt. Als Schülerzahlen werden angesetzt die Schüler bei den

Grundschulen einschließlich Schulkindergärten	mit 79 vom Hundert,
noch nicht gegliederten Volksschulen einschließlich Schulkindergärten	mit 67 vom Hundert,
Hauptschulen	mit 100 vom Hundert,
Realschulen	mit 100 vom Hundert,
Gymnasien	mit 83 vom Hundert,
Gesamtschulen	mit 106 vom Hundert,
Berufsschulen	mit 32 vom Hundert,
Berufsgrundschulen	mit 87 vom Hundert,
Vorklassen der Berufsgrundschuljahre	mit 83 vom Hundert,
Berufsaufbauschulen	mit 84 vom Hundert,
Bezirksfachklassen, deren Schulbezirke das Land Nordrhein-Westfalen umfaßt	mit 38 vom Hundert,
übrigen Bezirksklassen	mit 34 vom Hundert,
Berufsfachschulen, Fachoberschulen und Fachschulen	mit 71 vom Hundert,
Sonderschulen für Lernbehinderte	mit 191 vom Hundert,
übrigen Sonderschulen einschließlich Sonderschulkindergärten	mit 318 vom Hundert,
Kollegschulen	mit 44 vom Hundert,
Schulen des zweiten Bildungsweges	
a) Abendrealschulen	mit 47 vom Hundert,
b) Abendgymnasien	mit 55 vom Hundert,
c) Kollegs	mit 55 vom Hundert.

Soweit Schulen als Ganztagschulen genehmigt worden sind, werden als Schülerzahlen angesetzt die Schüler bei den

Grundschulen einschließlich Schulkindergärten	mit 97 vom Hundert,
noch nicht gegliederten Volksschulen einschließlich Schulkindergärten	mit 73 vom Hundert,
Hauptschulen	mit 111 vom Hundert,
Realschulen	mit 93 vom Hundert,
Gymnasien	mit 110 vom Hundert,
Gesamtschulen	mit 106 vom Hundert,
Sonderschulen für Lernbehinderte	mit 201 vom Hundert,

Anlage 1

übrigen Sonderschulen
einschließlich Sonderschul-
kindergärten

mit 411 vom Hundert,

Kollegschulen

mit 26 vom Hundert.

Der Schüleransatz beträgt 160 vom Hundert der Schülerzahlen nach den Sätzen 4 und 5.

Der Schüleransatz wird den Städten Düren und Gütersloh zur Hälfte auch für Schüler gewährt, die zu Beginn des Haushaltsjahres die Städtischen Gymnasien in diesen Gemeinden besuchen.

(5) Die für die Dienststellenbezirke der Arbeitsverwaltung nach dem Stand von September 1989 ermittelten Arbeitslosen mit einer Dauer der Arbeitslosigkeit von sechs Monaten und mehr werden der einzelnen Gemeinde im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl zur Einwohnerzahl aller Gemeinden eines Dienststellenbezirks hinzugerechnet. Die Arbeitslosen sind je nach Dauer der Arbeitslosigkeit nach folgender Staffel anzusetzen:

Dauer der Arbeitslosigkeit	Arbeitslosenzahl
6 Monate bis unter 12 Monate	einfach,
12 Monate bis unter 24 Monate	zweifach,
24 Monate und länger	dreifach.

(6) Der Innenminister und der Finanzminister setzen den einheitlichen Grundbetrag nach Absatz 1 in der Weise fest, daß der für Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden zur Verfügung gestellte Betrag aufgebraucht wird.

§ 8

Ermittlung der Steuerkraftmeßzahl für die Gemeinden

(1) Die Steuerkraftmeßzahl ergibt sich aus der Summe der für die Gemeinden geltenden Steuerkraftzahlen der Gewerbesteuer, der Grundsteuer und des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer abzüglich der Steuerkraftzahl der Gewerbesteuerumlage.

(2) Als Steuerkraftzahlen werden angesetzt

1. bei der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und nach dem Gewerbekapital das durch den Hebesatz für das Haushaltsjahr 1990 geteilte Ist-Aufkommen in der Zeit vom 1. Juli 1989 bis 30. Juni 1990 in Gemeinden

bis 150 000 Einwohner mit 350 vom Hundert,
mit mehr als 150 000 Einwohnern mit 380 vom Hundert;

2. bei der Grundsteuer das durch den Hebesatz für das Haushaltsjahr 1990 geteilte Ist-Aufkommen in der Zeit vom 1. Juli 1989 bis 30. Juni 1990

für die Grundsteuer A
in Gemeinden
bis 150 000 Einwohner mit 160 vom Hundert,
mit mehr als 150 000 Einwohnern 170 vom Hundert,

für die Grundsteuer B
in Gemeinden
bis 150 000 Einwohner mit 280 vom Hundert,
mit mehr als 150 000 Einwohnern mit 300 vom Hundert;

3. bei dem Anteil an der Einkommensteuer das Ist-Aufkommen für die Zeit vom 1. Juli 1989 bis 30. Juni 1990;

4. bei der Gewerbesteuerumlage das durch den Hebesatz für das Haushaltsjahr 1990 geteilte und mit 52 vom Hundert vervielfältigte Ist-Aufkommen der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und nach dem Gewerbekapital in der Zeit vom 1. Juli 1989 bis 30. Juni 1990.

§ 9

Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Gemeinden

(1) Die Gemeinde erhält als Schlüsselzuweisung 95 vom Hundert des Unterschiedsbetrages zwischen der Ausgangsmeßzahl (§ 7) und der Steuerkraftmeßzahl (§ 8).

(2) Erreicht die Steuerkraftmeßzahl die Ausgangsmeßzahl, so erhält die Gemeinde keine Schlüsselzuweisung.

3. Unterabschnitt

Schlüsselzuweisungen an die Kreise

§ 10

Ermittlung der Ausgangsmeßzahl für die Kreise

(1) Die Ausgangsmeßzahl eines Kreises wird ermittelt, indem der Gesamtansatz (Absatz 2) mit dem einheitlichen Grundbetrag (Absatz 5) vervielfältigt wird.

(2) Der Gesamtansatz wird aus dem Hauptansatz und dem Schüleransatz gebildet.

(3) Der Hauptansatz eines Kreises entspricht seiner Einwohnerzahl.

(4) Der Schüleransatz wird den Kreisen, soweit sie Schulträger sind, entsprechend der Regelung in § 7 Abs. 4 gewährt. Der Schüleransatz beträgt jedoch 328 vom Hundert der Schülerzahl.

(5) Der Innenminister und der Finanzminister setzen den einheitlichen Grundbetrag nach Absatz 1 in der Weise fest, daß der für Schlüsselzuweisungen an die Kreise zur Verfügung gestellte Betrag aufgebraucht wird.

§ 11

Ermittlung der Umlagekraftmeßzahl für die Kreise

Die Umlagekraftmeßzahl beträgt 34 vom Hundert der Umlagegrundlagen, die für dieses Haushaltsjahr gelten.

§ 12

Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Kreise

Der Kreis erhält als Schlüsselzuweisung den Unterschiedsbetrag zwischen der Ausgangsmeßzahl (§ 10) und der Umlagekraftmeßzahl (§ 11).

4. Unterabschnitt

Schlüsselzuweisungen an die Landschaftsverbände

§ 13

Ermittlung der Ausgangsmeßzahl für die Landschaftsverbände

(1) Die Ausgangsmeßzahl wird ermittelt, indem die Einwohnerzahl des jeweiligen Landschaftsverbandes mit dem einheitlichen Grundbetrag (Absatz 2) vervielfältigt wird.

(2) Der Innenminister und der Finanzminister setzen den einheitlichen Grundbetrag nach Absatz 1 in der Weise fest, daß der für Schlüsselzuweisungen an die Landschaftsverbände zur Verfügung gestellte Betrag aufgebraucht wird.

§ 14

Ermittlung der Umlagekraftmeßzahl für die Landschaftsverbände

Die Umlagekraftmeßzahl beträgt 12,5 vom Hundert der Umlagegrundlagen, die für dieses Haushaltsjahr gelten.

§ 15

Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Landschaftsverbände

Jeder Landschaftsverband erhält den Unterschiedsbetrag zwischen der Ausgangsmeßzahl (§ 13) und der Umlagekraftmeßzahl (§ 14) als Schlüsselzuweisung.

B. Bedarfszuweisungen

§ 16

Zuweisungen zum Ausgleich besonderen Bedarfs

(1) Zum Ausgleich besonderen Bedarfs werden den Gemeinden und Gemeindeverbänden Bedarfszuweisungen von insgesamt 291 619 428 DM zur Verfügung gestellt.

Die Mittel sind insbesondere bestimmt für

1. Bedarfszuweisungen zur Deckung von Fehlbeträgen (Absatz 2),
2. Bedarfszuweisungen zur Beseitigung strukturell bedingter Fehlbeträge (Absatz 3),
3. Zuweisungen an die Stadt Bonn zum Ausgleich besonderer Belastungen durch Dienststellen des Bundes,
4. Zuweisungen für Gemeinden und Kreise zum Ausgleich besonderer Belastungen mit notwendigen Schülerfahrkosten,
5. Zuweisungen zum Ausgleich besonderer Belastungen der Kurorte (Absatz 5),
6. Zuweisungen zum Ausgleich von Härten, die sich bei der Durchführung des Finanzausgleichs ergeben,
7. die anteilige Förderung von Maßnahmen in Stadt- und Ortsteilen,
8. Zuweisungen aus Anlaß dringlicher Maßnahmen bei besonderen strukturellen oder geographischen Belastungssituationen,
9. Haushaltssicherungshilfe nach § 16a Abs. 5.

Die Mittel stehen auch für einmalige Bedarfszuweisungen zur Überwindung außergewöhnlicher Belastungen zur Verfügung; sie können auch an nichtkommunale Träger gewährt werden, soweit die Empfänger Maßnahmen durchführen, für die in der Regel Gemeinden und Gemeindeverbände zuständig sind.

(2) Gemeinden mit bis zu 25000 Einwohnern können letztmalig Bedarfszuweisungen zur Deckung von Fehlbeträgen gewährt werden, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren ein Fehlbetrag entstanden ist und auch der laufende Haushalt einen Fehlbedarf aufweist, der bei sparsamster Haushaltsführung voraussichtlich wiederum zu einem Fehlbetrag führen wird. Gemeinden, denen im vergangenen Haushaltsjahr Bedarfszuweisungen gewährt worden sind, können Bedarfszuweisungen zur Deckung des im letzten Haushaltsjahr entstandenen Fehlbetrages auch dann erhalten, wenn der laufende Haushalt keinen Fehlbedarf aufweist. Die Zahlung einer Bedarfszuweisung kann ausnahmsweise auch dann fortgesetzt werden, wenn nicht in zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren ein Fehlbetrag entstanden ist. Der Regierungspräsident setzt den erstattungsfähigen Fehlbetrag nach Überprüfung der Jahresrechnung fest.

Die Aufsichtsbehörde darf die Genehmigung für genehmigungspflichtige Teile der Haushaltssatzung von Gemeinden, die im vergangenen Haushaltsjahr eine Bedarfszuweisung zur Deckung eines Fehlbetrages erhalten haben, nur nach vorheriger Zustimmung des Regierungspräsidenten erteilen. Die Zustimmung ist zu versagen, wenn im Haushaltsplan Ausgaben enthalten sind, die unter Beachtung der Grundsätze des § 62 GO nicht zwingend erforderlich sind oder deren zeitlicher Aufschub keine unvertretbaren Nachteile verursacht. Die Zustimmung ist ferner zu versagen, wenn diese Gemeinden im Rahmen des § 63 GO auf Einnahmen verzichten.

Gemeinden, die eine Bedarfszuweisung erhalten, haben einen Fremdenverkehrsbeitrag zu erheben, wenn sie die Voraussetzungen nach § 11 Abs. 5 des Kommunalabgabengesetzes erfüllen.

Gemeinden, die im vergangenen Haushaltsjahr einen nicht erstattungsfähigen Fehlbetrag von mehr als 5 vom Hundert des gesamten Fehlbetrages aufwiesen, dürfen Bedarfszuweisungen nur nach Zustimmung durch den Innenminister und den Finanzminister erhalten.

(3) Gemeinden mit mehr als 25000 Einwohnern können Bedarfszuweisungen zur Beseitigung strukturell bedingter Fehlbeträge der Haushaltsjahre 1984 und 1985 unter entsprechender Anwendung des § 17 Abs. 3 des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1987 (GV. NW. 1986 S. 767) erhalten.

(4) Förderungsprogramme bedürfen insoweit der Zustimmung von Innenminister und Finanzminister, als sie Zuweisungen zu Investitionsmaßnahmen von Gemeinden enthalten, deren Haushaltssatzungen dem Zustimmungsvorbehalt nach Absatz 2 unterliegen oder die Bedarfszuweisungen nach Absatz 3 erhalten können.

(5) Die empfangsberechtigten Gemeinden, die Zuweisungen zum Ausgleich besonderer Belastungen der Kurorte erhalten, und der der jeweiligen Gemeinde zustehende Betrag werden in der Anlage 2 zu diesem Gesetz festgelegt. Bei den Gemeinden nach § 1 Abs. 4 des Kurortegesetzes (KOG) vom 8. Januar 1975 (GV. NW. S. 12), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 370), ist Voraussetzung für die Zahlung, daß sie sich an den Kosten für die in § 8 Abs. 1 KOG genannten Maßnahmen des Trägers der Kureinrichtungen finanziell angemessen beteiligen. Der Nachweis ist gegenüber dem Innenminister zu erbringen. Wird der Nachweis nicht erbracht, so erhalten die Gemeinde und der Träger der Kureinrichtungen die Kurortehilfe je zur Hälfte.

Anlage 2

§ 16a

Zuweisungen zur Schuldenentlastung und Haushaltssicherungshilfe

(1) Zur teilweisen Schuldenentlastung der Gemeinden werden 210 080 572 DM zur Verfügung gestellt. Die empfangsberechtigten Gemeinden und der der jeweiligen Gemeinde zustehende Betrag werden in Anlage 3 zu diesem Gesetz festgelegt.

Anlage 3

(2) Die Zuweisung nach Absatz 1 wird unter der Voraussetzung gewährt, daß die Gemeinden ein vom Rat zu beschließendes Haushaltssicherungskonzept aufstellen, in dem die Maßnahmen zu beschreiben sind, durch die unter Einschuß der teilweisen Schuldenentlastung ein etwaiger Fehlbedarf im Verwaltungshaushalt 1991 abgebaut und der Haushaltsausgleich bis zum Ende des Haushaltsjahres 1994 wieder erreicht ist.

(3) Das Haushaltssicherungskonzept bedarf abweichend von § 62 Abs. 3 GO der Genehmigung des Regierungspräsidenten. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

(4) Wird das Haushaltssicherungskonzept durch Entscheidungen der Gemeinde gefährdet, so sind die Zuweisungen nach Absatz 1 zu erstatten. Dies gilt auch für den Fall, daß der Regierungspräsident das Haushaltssicherungskonzept nicht genehmigt.

(5) Die Gemeinden, die letztmalig Bedarfszuweisungen aus § 16 Abs. 2 erhalten und die Schuldenentlastungshilfe nach Absatz 1 nicht in Anspruch nehmen, müssen ein Haushaltssicherungskonzept entsprechend § 62 Abs. 3 GO aufstellen, das den Haushaltsausgleich bis spätestens 1996 vorsieht. Zur Heranführung an den Haushaltsausgleich können diese Gemeinden nach § 16 Abs. 1 im Einzelfall eine Haushaltssicherungshilfe erhalten. Die Haushaltssicherungshilfe kann bis zu dem im genehmigten Haushaltssicherungskonzept ausgewiesenen Fehlbedarf gewährt werden.

§ 17

Besondere Bedarfszuweisungen an die Landschaftsverbände

(1) Zu den Mehrbelastungen, die den Landschaftsverbänden aus der Durchführung des Landesblindengeldgesetzes vom 16. Juni 1970 (GV. NW. S. 435), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1982 (GV. NW. S. 248), entstehen, werden 27 500 000 DM zur Verfügung gestellt. Von dem Betrag entfallen auf den

- Landschaftsverband Rheinland 14 250 000 DM,
- Landschaftsverband Westfalen-Lippe 13 250 000 DM.

(2) Zu dem besonderen Bedarf, der den Landschaftsverbänden durch die vollstationäre Betreuung von Sozialhilfeempfängern in Einrichtungen entsteht, werden 45 000 000 DM zur Verfügung gestellt. Der Betrag wird auf die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe nach der Zahl der am 31. Dezember 1989 in Einrichtungen betreuten Sozialhilfeempfänger verteilt.

(3) Zu den Kosten der landschaftlichen Kulturpflege nach § 5 Abs. 1 Buchstabe c der Landschaftsverbandsordnung werden für die Landschaftsverbände 20 000 000 DM zur Verfügung gestellt. Der Betrag wird zu zwei Dritteln auf den Landschaftsverband Westfalen-Lippe und zu einem Drittel auf den Landschaftsverband Rheinland aufgeteilt.

§ 18**Pauschalzuweisungen zu Hilfsmaßnahmen für Kommunen und kommunale Verwaltungsgemeinschaften der neuen deutschen Bundesländer**

(1) Zur Förderung von Hilfsmaßnahmen für Kommunen und kommunale Verwaltungsgemeinschaften der neuen deutschen Bundesländer werden 70 000 000 DM zur Verfügung gestellt.

(2) Von dem Betrag nach Absatz 1 entfallen auf

1. Pauschalzuweisungen bis zu 40 000 000 DM,
2. die pauschale Erstattung von Aufwendungen bei Entsendung von Personal der Gemeinden und Gemeindeverbände zum Aufbau der Verwaltungen in den Stadt- und Landkreisen im Land Brandenburg und in Teilen des Landes Mecklenburg-Vorpommern sowie die Förderung von Einzelmaßnahmen für Kommunen und kommunale Verwaltungsgemeinschaften der neuen deutschen Bundesländer mindestens 30 000 000 DM.

(3) Der Betrag nach Absatz 2 Nr. 1 ist pauschaliert auf die Gemeinden und Gemeindeverbände aufzuteilen und für Hilfsmaßnahmen für Kommunen und kommunale Verwaltungsgemeinschaften in den neuen deutschen Bundesländern zweckgebunden. Die einmalige Zuweisung wird auf Antrag zu den geleisteten Ausgaben gewährt und beträgt je Körperschaft höchstens 500 000 DM. Voraussetzung für die Gewährung der Zuweisung ist, daß die Gemeinde oder der Gemeindeverband neben der Zuweisung zumindest einen gleich hohen Betrag aus eigenen Haushaltsmitteln für Hilfsmaßnahmen in Kommunen und kommunalen Verwaltungsgemeinschaften der neuen deutschen Bundesländer einsetzt. Bei der Bemessung des Eigenanteils der Gemeinden und Gemeindeverbände bleiben die Ausgaben für entsandtes Personal nach Absatz 2 Nr. 2 unberücksichtigt.

(4) Der Innenminister und der Finanzminister können bestimmen, daß die pauschalierte Zuweisung nach Absatz 2 Nr. 1 einheitlich so festgesetzt wird, daß der bereitgestellte Betrag für alle Bewilligungen ausreicht.

§ 19**Bedarfszuweisungen aus besonderem Anlaß**

Für Gemeinden mit besonderen Funktionen in den Bereichen Freiraum und Erholung sowie zum Ausgleich von regionalen Standortnachteilen werden 20 000 000 DM zur Verfügung gestellt.

Zweiter Abschnitt**Zweckgebundene Zuweisungen****§ 20****Zuweisungen zu Maßnahmen der Stadterneuerung und der Denkmalpflege**

(1) Zur Förderung von Maßnahmen zur Stadterneuerung werden 390 000 000 DM zur Verfügung gestellt.

(2) Zur Förderung von Denkmälern, die im Eigentum von Gemeinden oder Gemeindeverbänden stehen, werden 20 000 000 DM und zur Förderung bodendenkmalpflegerischer Maßnahmen der Landschaftsverbände und der Stadt Köln sowie von Bodendenkmälern, die im Eigentum von Gemeinden und Gemeindeverbänden stehen, werden 10 000 000 DM zur Verfügung gestellt.

(3) Zur Förderung kleinerer privater Denkmalpflegemaßnahmen werden den Gemeinden und Gemeindeverbänden Pauschalzuweisungen von 11 500 000 DM zur Verfügung gestellt.

(4) Die Mittel nach Absatz 1 können bis zu einem Betrag von 10 000 000 DM zur Förderung des Neubaus von Feuerwachen und Feuerwehrgerechtheusern verwendet werden, die im engen räumlichen und sachlichen Zusammenhang mit geförderten laufenden Stadterneuerungsmaßnahmen in Stadterneuerungsgebieten stehen und den Zielen der Stadterneuerung dienen.

§ 21**Zuweisungen zu Schulbaumaßnahmen**

Zur Förderung des Neu-, Um- und Erweiterungsbaues, des Erwerbs und der Ersteinrichtung von Schulen und Volkshochschulen werden 162 500 000 DM zur Verfügung gestellt.

§ 22**Zuweisungen zu kommunalen Museumsbauten**

Zur Förderung des Baues kommunaler Museen werden den Gemeinden und Gemeindeverbänden 17 300 000 DM zur Verfügung gestellt.

§ 23**Zuweisungen zu Wasserversorgungs- und Abwassermaßnahmen**

(1) Zur Förderung von Wasserversorgungsmaßnahmen und Verbundmaßnahmen in der Wasserwirtschaft werden 3 600 000 DM zur Verfügung gestellt.

(2) Zur Förderung von Abwassermaßnahmen werden 300 900 000 DM zur Verfügung gestellt.

(3) Zur Förderung von Wasserbaumaßnahmen im Emscher-Lippe-Gebiet werden 5 000 000 DM zur Verfügung gestellt.

§ 24**Zuweisungen zu Abfallverwertungs- und -beseitigungsanlagen sowie zur Gefährdungsabschätzung und Sanierung von Altablagerungen und Altlasten**

Zur Förderung von kommunalen Abfallverwertungs- und -beseitigungsanlagen sowie zur Gefährdungsabschätzung und Sanierung von Altablagerungen und Altlasten werden 40 500 000 DM zur Verfügung gestellt.

§ 25**Zuweisungen für den Emscher Landschaftspark**

Zur Förderung von Maßnahmen der ökologischen Gestaltung des Emscher Landschaftsparks werden den im Einzugsgebiet liegenden Gemeinden 30 000 000 DM zur Verfügung gestellt.

§ 26**Zuweisungen für Übergangsheime und Kindergärten**

(1) Zur Förderung der Errichtung und erstmaligen Einrichtung von Übergangsheimen werden 200 000 000 DM zur Verfügung gestellt.

(2) Zur Förderung der Bau- und Einrichtungskosten für Kindergärten und für andere Tageseinrichtungen für Kinder werden 116 000 000 DM zur Verfügung gestellt.

§ 27**Pauschalierte Förderung investiver Maßnahmen**

(1) Für investive Maßnahmen erhalten die Gemeinden eine Investitionspauschale in Höhe von 448 100 000 DM. Der Betrag wird zu fünf Sechsteln nach der Einwohnerzahl und zu einem Sechstel nach der Gebietsfläche verteilt. Die Gemeinden erhalten je Einwohner 21,55 DM und je tausend Quadratmeter Gebietsfläche 2,18 DM.

(2) Die Gemeinden erhalten zusätzlich 264 000 000 DM. Dieser Betrag ist nach der Zahl der von den Gemeinden im Jahre 1990 aufgenommenen Aussiedler zu verteilen. Die pauschale Zuweisung ist in erster Linie für Maßnahmen zur kommunalen Infrastrukturverbesserung aus Anlaß der Aufnahme von Aussiedlern, Asylbewerbern und de-facto-Flüchtlings einzusetzen.

(3) Zur pauschalen Förderung investiver Maßnahmen wird ein weiterer Betrag von 70 000 000 DM für die kreisfreien Städte und Kreise zur Verfügung gestellt. Dieser Betrag ist nach der Zahl der Einwohner über 65 Jahre zu verteilen. Je Einwohner über 65 Jahre wird ein Betrag von 27,24 DM gewährt. Die pauschale Zuweisung ist in erster Linie für Maßnahmen zur Verbesserung der Altenhilfe und -pflege einzusetzen.

III. Teil**Zuweisungen außerhalb des allgemeinen
Steuerverbundes****Erster Abschnitt****Leistungen nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes****§ 28****Zuweisungen zu den Kosten der Verteidigungslasten-
und Lastenausgleichsverwaltung
bei kreisfreien Städten und Kreisen**

(1) Den kreisfreien Städten und Kreisen, bei denen Ämter für Verteidigungslasten und Lohnstellen eingerichtet sind, erstattet das Land nach Maßgabe des Haushaltsplans in Höhe von 16 400 000 DM die entstehenden persönlichen und sächlichen Verwaltungsausgaben, soweit sie vom Finanzminister im Einvernehmen mit dem Innenminister als erstattungsfähig anerkannt werden.

(2) Die kreisfreien Städte und Kreise, bei denen Ausgleichsämter eingerichtet sind, erhalten Zuweisungen entsprechend dem Haushaltsplan für die durch die Durchführung des Dritten Teils des Lastenausgleichsgesetzes und der hierzu ergangenen lastenausgleichsrechtlichen Nebengesetze entstandenen notwendigen Verwaltungskosten in Höhe von 15 500 000 DM. Aus den gemäß Satz 1 bereitgestellten Mitteln sind die notwendigen Verwaltungskosten bei Sonderzuständigkeiten und Vororttätigkeiten voll, im übrigen bis zu 33 vom Hundert zu erstatten.

Als Verwaltungskosten gelten die Personalkosten aller im Ausgleichsamt beschäftigten Bediensteten, die Sachkosten und anteiligen persönlichen und sächlichen Gemeinkosten in Höhe von 29 vom Hundert der Personalkosten und die Versorgungslasten für die im Ausgleichsamt tätigen Beamten in Höhe von 30 vom Hundert ihrer Dienstbezüge.

Die Regelung der Einzelheiten sowie die Festsetzung und Abrechnung der Zuweisungen obliegen dem Finanzminister im Einvernehmen mit dem Innenminister.

Ist ein Ausgleichsamt für den Bereich mehrerer Kreise oder kreisfreier Städte zuständig, werden die durch die Zuweisung des Landes nicht gedeckten Verwaltungskosten von den beteiligten Gebietskörperschaften anteilig getragen. Wird eine einvernehmliche Regelung zwischen den Gebietskörperschaften nicht erzielt, entscheidet auf Antrag eines der Beteiligten der im Bereich der Ausgleichsverwaltung zuständige Regierungspräsident; bei der Entscheidung ist die Zahl der Fälle zugrunde zu legen.

§ 29**Zuweisungen an die Landschaftsverbände
für die Aufgaben des Straßenbaues**

(1) Für die Unterhaltung und Instandsetzung der Landesstraßen in der Baulast der Landschaftsverbände wird nach Maßgabe des Haushaltsplans ein Betrag von 141 800 000 DM zur Verfügung gestellt. Diese Zuweisungen werden schlüsselmäßig nach der Länge der Landesstraßen und nach Kilometersätzen aufgeteilt, die je nach Anzahl der Fahrstreifen unterschiedlich bemessen werden. Sie betragen höchstens 80 vom Hundert der vom Bund gezahlten Kilometersätze für Bundesstraßen.

Aus den Mitteln nach Satz 1 werden auch Zuweisungen für den Betrieb besonderer Anlagen der Tunnel im Verlauf von Landesstraßen sowie zur Ablösung von Erstattungsansprüchen anderer Baulastträger für Mehrkosten der Unterhaltung und Erneuerung von Straßenkreuzungen in Höhe der nachgewiesenen Kosten gewährt.

Zur Abgrenzung der zuwendungsfähigen Kosten sind die für die Unterhaltung und Instandsetzung der Bundesstraßen geltenden Regelungen einschließlich der besonderen Bestimmung über die Berechnung von Ablösungsbeträgen entsprechend anzuwenden.

(2) Die Landschaftsverbände erhalten nach Maßgabe des Haushaltsplans

- | | |
|---|----------------|
| 1. für Erhaltungsinvestitionen an Landesstraßen | 89 100 000 DM, |
| 2. für den Um- und Ausbau von Landesstraßen bis 5 000 000 DM Gesamtkosten je Maßnahme | 80 000 000 DM, |

- | | |
|---|-----------------|
| 3. für Baumaßnahmen des Landesstraßenbauplans | 129 545 000 DM. |
|---|-----------------|

Die Beträge zu 1. und 2. werden im Verhältnis 48:52 auf die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe aufgeteilt. Die bedarfsbezogene Verteilung des Betrages zu 3. auf die Landschaftsverbände regelt der Minister für Stadtentwicklung und Verkehr unter Berücksichtigung des im Landeshaushalt 1991 gemäß § 4 des Landesstraßenbaugesetzes vom 25. März 1980 (GV. NW. S. 249) objektbezogen aufgeführten jährlichen Ausbauprogramms.

(3) Zu den Kosten der Entwurfsbearbeitung (einschließlich Planung) und Bauaufsicht (UA III) erhalten die Landschaftsverbände nach Maßgabe des Haushaltsplans

- | | |
|--|----------------|
| 1. bei Baumaßnahmen der Bundesfernstraßen eine Zuweisung von | 96 800 000 DM, |
| 2. bei Baumaßnahmen der Landesstraßen eine Zuweisung von | 34 300 000 DM. |

Der Betrag zu 1. wird im Verhältnis der in diesem Haushaltsjahr für Rechnung des Bundes geleisteten Istausgaben für den Um-, Aus- und Neubau von Bundesfernstraßen auf die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe aufgeteilt.

Für die Verteilung des Betrages zu 2. auf die Landschaftsverbände gilt § 40 Abs. 5.

§ 30**Zuweisungen zur Verbesserung
der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden**

(1) Für Maßnahmen von besonderer Verkehrsbedeutung wird den Gemeinden und Kreisen über die Landschaftsverbände nach Maßgabe des Haushaltsplans

- | | |
|---|----------------|
| 1. für Investitionen im Bereich des kommunalen Straßen- und Radwegebaues ein Betrag von | 147 660 000 DM |
| 2. für Baumaßnahmen zur Verbesserung des öffentlichen Nahverkehrs ein Betrag von | 188 290 000 DM |

zur Verfügung gestellt.

(2) Die dem Land Nordrhein-Westfalen vom Bund zu gewährenden Finanzhilfen nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1988 (BGBl. I S. 100) werden den Gemeinden und Kreisen nach Maßgabe des Haushaltsplans über die Landschaftsverbände

- | | |
|--|----------------|
| 1. für Investitionen im Bereich des kommunalen Straßenbaues in Höhe von | 320 041 000 DM |
| 2. für Investitionen zur Verbesserung des öffentlichen Nahverkehrs in Höhe von | 336 190 000 DM |

für Vorhaben gemäß § 2 GVFG zur Verfügung gestellt.

§ 31**Zuweisungen für die Durchführung
des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung
im Wohnungswesen**

Für die Durchführung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (AFWoG) vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1542), geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1276), sowie des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen für das Land Nordrhein-Westfalen (AFWoG NW) vom 31. Oktober 1989 (GV. NW. S. 530) erhalten die Gemeinden und Kreise als zuständige Stellen im Sinne des AFWoG Verwaltungskostenbeiträge aus der Summe der abgeführten Ausgleichszahlungen. Die Verwaltungskostenbeiträge betragen

- | |
|--|
| 1. 25,- DM je öffentlich geförderte Miet- und Genossenschaftswohnung, für die öffentliche Mittel nach dem 31. Dezember 1962 bewilligt worden sind, zuzüglich |
| 2. 30,- DM je öffentlich geförderte Wohnung, für die öffentliche Mittel nach dem 31. Dezember 1962 bewilligt worden sind und für deren Inhaber die zuständige Stelle eine Ausgleichszahlung festgesetzt hat. |

Zweiter Abschnitt

§ 32

Sonstige Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans

Das Land gewährt den Gemeinden und Gemeindeverbänden sonstige Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans.

Die haushaltsmäßige Zuordnung und die Zweckbestimmung der Zuweisungen mit den Haushaltsansätzen werden vom Innenminister und Finanzminister unverzüglich nach Verkündung dieses Gesetzes bekanntgegeben.

IV. Teil

Umlagen, Umlagegrundlagen

§ 33

Kreisumlage

(1) Die Kreisumlage nach § 45 Kreisordnung wird in Hundertsätzen der Umlagegrundlagen festgesetzt. Umlagegrundlagen sind die Steuerkraftmeßzahlen (§ 8) der kreisangehörigen Gemeinden zuzüglich ihrer Schlüsselzuweisungen (§ 9), verringert um die jeweilige Finanzierungsbeitrag der Gemeinden am Fonds „Deutsche Einheit“ nach § 36 Abs. 1.

Für die Festsetzung einer ausschließlichen Belastung oder einer Mehr- oder Minderbelastung einzelner Teile des Kreises gilt Satz 1 entsprechend.

(2) Der Umlagesatz kann einmal im Laufe des Haushaltsjahres geändert werden. Die Änderung des Umlagesatzes wirkt auf den Beginn des Haushaltsjahres zurück. Im Falle einer Erhöhung des Umlagesatzes muß der Beschluß vor dem 30. Juni des Haushaltsjahres gefaßt sein.

(3) Die Umlagegrundlagen nach Absatz 1 gelten über das Haushaltsjahr hinaus bis zum Erlaß des Gemeindefinanzierungsgesetzes für das dem Haushaltsjahr folgende Jahr.

§ 34

Landschaftsumlage

(1) Die Landschaftsumlage nach § 25 Landschaftsverbandsordnung wird in Hundertsätzen der Umlagegrundlagen festgesetzt. Umlagegrundlagen sind die Steuerkraftmeßzahlen (§ 8) und die Schlüsselzuweisungen (§ 9) der kreisfreien Städte, verringert um die jeweilige Finanzierungsbeitrag der Gemeinden am Fonds „Deutsche Einheit“ nach § 36 Abs. 1, sowie die Umlagegrundlagen (§ 33 Abs. 1) und die Schlüsselzuweisungen (§ 12) der Kreise.

(2) § 33 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 35

Verbandsumlage des Kommunalverbandes Ruhrgebiet

Für die Verbandsumlage des Kommunalverbandes Ruhrgebiet gilt § 34 entsprechend.

§ 36

Finanzierungsbeitrag der Gemeinden am Fonds „Deutsche Einheit“

(1) Die Gemeinden werden an der Landesleistung zur Abdeckung von Schuldendienstverpflichtungen des Fonds „Deutsche Einheit“ beteiligt. Der Beteiligung der Gemeinden sind die Ansätze im Haushaltsplan des Landes zugrunde zu legen. Danach entfällt auf die Gemeinden im Haushaltsjahr 1991 ein Anteil von 119 240 000 DM.

(2) Der auf die einzelne Gemeinde entfallende Betrag wird nach dem Anteil ihrer Finanzkraft an der Finanzkraft aller Gemeinden insgesamt erbracht. Finanzkraft ist die Schlüsselzuweisung (§ 9) und die Steuerkraftmeßzahl (§ 8), jedoch unter Zugrundelegung des in § 1 der Verordnung zur Festsetzung der Erhöhungszahl für die Gewerbesteuerumlage nach § 6 Abs. 2 a Gemeindefinanzreformgesetz im Jahr 1991 vom 5. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2599) festgelegten Vervielfältigers für die Gewerbesteuerumlage. Die Mehrbelastung bei der Gewerbesteuer-

umlage durch Erhöhung des Vervielfältigers wird auf die Finanzierungsbeitrag angerechnet; die Berechnung der Mehrbelastung erfolgt vorläufig auf der Grundlage von § 8 Abs. 2 Nr. 4.

(3) Die Finanzierungsbeitrag der Gemeinden wird nach dem Ergebnis der Haushaltsrechnung des Landes und der tatsächlich für das Haushaltsjahr 1991 geleisteten erhöhten Gewerbesteuerumlage abgerechnet. Mehr- oder Minderbeträge werden bei der Festsetzung der Finanzierungsbeitrag der Gemeinden für das übernächste Haushaltsjahr berücksichtigt.

(4) Die nach Absatz 2 festzusetzenden Beträge werden in entsprechenden Teilbeträgen von den nach § 37 zu zahlenden Zuweisungen einbehalten. Bis zur Festsetzung der von den Gemeinden für das dem Haushaltsjahr folgende Jahr zu zahlenden Beträge werden zu den in § 37 Abs. 3 genannten Terminen Abschlagszahlungen in Höhe von einem Achtel bzw. von einem Viertel der für sie im Vorjahr festgesetzten Zahlungsverpflichtungen verrechnet.

V. Teil

Gemeinsame Vorschriften und Verfahren

§ 37

Berechnung und Auszahlung der Schlüsselzuweisungen sowie der Mittel nach § 27

(1) Die auf die Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände entfallenden Schlüsselzuweisungen (§ 6) werden durch den Innenminister und den Finanzminister errechnet und festgesetzt.

(2) Der Innenminister und der Finanzminister werden ermächtigt, die Ansätze, die nach den §§ 8 und 11 der Schlüsselberechnung zugrunde zu legen sind, ausnahmsweise für einzelne Gemeinden und Kreise abweichend festzusetzen, wenn sie den Grundsätzen des Finanz- und Lastenausgleichs nicht angemessen gerecht werden.

(3) Die Schlüsselzuweisungen (§ 6) und die Mittel nach § 27, vermindert um die Finanzierungsbeitrag nach § 36 Abs. 2, werden den Körperschaften unmittelbar ausbezahlt; sie sind am 22. Januar mit einem Achtel, am 20. März, 20. Juni und 24. September mit jeweils einem Viertel sowie am 18. Dezember mit einem Achtel des festgesetzten Gesamtbetrages auszuzahlen. Liegt der Zahlungstermin vor der Verkündung des Gemeindefinanzierungsgesetzes, so sind zu den in Betracht kommenden Zahlungsterminen Abschlagszahlungen nach näherer Bestimmung des Innenministers und des Finanzministers zu leisten.

§ 38

Ausgleich fehlerhafter Zuweisungen

Stellen sich nach der Festsetzung von einwohnerabhängigen Zuweisungen aus dem allgemeinen Steuerverbund Unrichtigkeiten heraus, so ist ein Ausgleich in einem späteren Jahr vorzunehmen. Von einem Ausgleich ist abzugehen, wenn er zu einer Änderung der Zuweisung von nicht mehr als 5 000 DM führen würde.

§ 39

Einwohnerzahl, Straßenlänge, Gebietsfläche

(1) Als Einwohnerzahl im Sinne dieses Gesetzes gilt die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik auf den 31. Dezember 1989 fortgeschriebene Bevölkerung.

(2) Der nach Absatz 1 maßgeblichen Einwohnerzahl wird in allen Fällen mit Ausnahme der Aufteilung der Investitionspauschale nach § 27 Abs. 2 und 3 die Zahl der nicht kasernierten Mitglieder der Stationierungsstreitkräfte und deren Angehörige sowie der Diplomaten und Mitglieder der fremden Missionen und Konsulate sowie deren Angehörige hinzugerechnet, soweit sie nicht bereits darin enthalten ist.

Der Innenminister und der Finanzminister ermitteln die Zahl der danach in Frage kommenden Personen und setzen die Zahl fest. Sie können bestimmen, daß eine Hinzurechnung unterbleibt, wenn die Zahl der Personen eine bestimmte Höhe nicht überschreitet, und daß eine Hinzurechnende Zahl für weitere Jahre zu verwenden ist.

(3) Als Länge der Landesstraßen (§ 29 Abs. 1) gelten die mit Wirkung vom 31. Dezember 1989 in den Straßenverzeichnissen (§ 4 StrWG NW – SGV. NW. 91 –) eingetragenen Straßenlängen.

(4) Als Gebietsfläche (§ 27 Abs. 1) ist der Gebietsstand am 31. Dezember 1989 zugrunde zu legen.

§ 40

Bewirtschaftung der Mittel

(1) Die Verteilung und Verwendung der Mittel für

1. Bedarfszuweisungen (§ 16),
2. die Zuweisungen nach §§ 16 a bis 19
3. die Investitionspauschale (§ 27)

regeln der Innenminister und der Finanzminister.

(2) Die Verteilung und Verwendung der Mittel für

1. Maßnahmen der Stadterneuerung und Denkmalpflege (§ 20),
2. Schulbaumaßnahmen (§ 21),
3. kommunale Museumsbauten (§ 22),
4. Wasserversorgungs- und Abwassermaßnahmen (§ 23),
5. kommunale Abfallverwertungs- und -beseitigungsanlagen sowie zur Gefährdungsabschätzung und Sanierung von Altablagerungen und Altlasten (§ 24)

regeln der Innenminister und der Finanzminister im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Minister.

(3) Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft setzt die Zuweisungen nach § 25 im Einvernehmen mit dem Innenminister, dem Finanzminister und dem Minister für Stadtentwicklung und Verkehr fest.

(4) Die Verteilung und Verwendung der Mittel nach § 26 regelt der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

(5) Der Minister für Stadtentwicklung und Verkehr setzt im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister die Zuweisungen nach § 29 Abs. 1 und 3 fest.

(6) Für die Zuweisungen an die Gemeinden und Kreise zu Maßnahmen von besonderer Verkehrsbedeutung (§ 30 Abs. 1) setzt der Minister für Stadtentwicklung und Verkehr im Benehmen mit dem Ausschuß für Kommunalpolitik und dem Verkehrsausschuß des Landtags die Höhe der Fördersätze fest; er regelt im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister die Verteilung und Verwendung der Mittel nach § 30 Abs. 1 und 2.

(7) Der Minister für Bauen und Wohnen setzt die pauschalierten Zuweisungen für die Durchführung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (§ 31) fest.

§ 41

Förderungsgrundsätze für alle zweckgebundenen Zuweisungen

Bei allen zweckgebundenen Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände stellen die zuständigen Minister im Einvernehmen mit dem Innenminister sicher, daß bei der Bewilligung der Zuweisungen auch die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gebietskörperschaften und ihre Beteiligung am Finanz- und Lastenausgleich berücksichtigt werden.

§ 42

Sonderregelungen für zweckgebundene Zuweisungen

(1) Zweckgebundene Zuweisungen nach § 30 Abs. 1 Nr. 2 und § 30 Abs. 2 Nr. 2 sowie nach den §§ 23 und 24 können auch an öffentliche und private Unternehmen oder Zusammenschlüsse solcher Unternehmen, zweckgebundene Zuweisungen nach den §§ 20, 23 und 24 auch an juristische Personen gewährt werden, soweit die vorgenannten Empfänger Maßnahmen durchführen, für die in der Regel Gemeinden und Gemeindeverbände zuständig sind.

(2) Zweckgebundene Zuweisungen nach § 26 Abs. 1 dürfen zur Erfüllung deswendungszwecks an Dritte weitergeleitet werden; zweckgebundene Zuweisungen nach § 26 Abs. 2 können auch an Träger der freien Jugendhilfe gewährt werden.

(3) Die Zuweisungen nach den §§ 20, 22, 23, sowie nach § 30 Abs. 2 Nr. 1 sind ausschließlich zur Deckung der von den Gemeinden und Gemeindeverbänden zu tragenden Kosten bestimmt, für die Kostenanteile Dritter nicht herangezogen werden können. Bei der Förderung nach § 20 können die Regierungspräsidenten Ausnahmen zulassen; dies gilt auch für Spenden, Sachleistungen und Selbsthilfeeleistungen Dritter.

In den Fällen des Satzes 1 sind Zuweisungen von Körperschaften des öffentlichen Rechts, bei der Förderung nach § 20 auch von juristischen Personen des privaten Rechts, an denen Gemeinden und Gemeindeverbände mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt sind, nicht Kostenanteile Dritter und gelten als Eigenmittel des Zuweisungsempfängers.

(4) Der Landesrechnungshof prüft den zweckentsprechenden Einsatz der Zuweisungen nach § 29 an die Landschaftsverbände für Aufgaben des Straßenbaues.

§ 43

Einschränkungen der Verwendung von zweckgebundenen Zuweisungen

Die zweckgebundenen Zuweisungen aus dem allgemeinen Steuerverbund sowie für die Straßen und den öffentlichen Nahverkehr sind nicht zur Deckung der den Gemeinden und Gemeindeverbänden bei der Durchführung der Maßnahmen entstehenden allgemeinen Verwaltungskosten und sonstigen Gemeinkosten bestimmt.

§ 44

Kürzungsermächtigung

Der Innenminister und der Finanzminister sind ermächtigt, allgemeine oder zweckgebundene Zuweisungen um den Betrag solcher fälligen Forderungen zu kürzen, auf die das Land nach den zur Zeit geltenden Bestimmungen einen Anspruch hat.

§ 45

Vorläufiger Grundbetrag

Der Innenminister und der Finanzminister werden ermächtigt, für das folgende Haushaltsjahr den Gemeinden und Gemeindeverbänden einen vorläufigen Grundbetrag für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen bekanntzugeben.

§ 46

Abrechnung des Kraftfahrzeugsteuerverbundes 1989 und 1990

Nach dem Ist-Aufkommen der Kraftfahrzeugsteuer im Haushaltsjahr 1989 ist für den Kraftfahrzeugsteuerverbund gemäß § 4 Abs. 2 des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1989 (GV. NW. 1988 S. 526) ein Betrag von 50 476 629 DM an die Gemeinden (GV) nachzuzahlen; nach dem Ist-Aufkommen der Kraftfahrzeugsteuern im Haushaltsjahr 1990 ist im Kraftfahrzeugsteuerverbund gemäß § 4 Abs. 2 des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1990 (GV. NW. 1989 S. 698) ein Betrag von 50 622 666 DM zuviel gezahlt worden. Der Unterschiedsbetrag von 146 037 DM wird im Landeshaushalt ausgeglichen.

§ 47

Durchführungsvorschriften

Der Innenminister und der Finanzminister erlassen die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften, soweit in den vorstehenden Bestimmungen keine andere Regelung getroffen ist.

§ 48

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1991 in Kraft.

Artikel II**Änderung der Gemeindeordnung
für das Land Nordrhein-Westfalen**

Die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW. S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 1990 (GV. NW. S. 141) wird wie folgt geändert:

1. § 28 Abs. 1 Buchstabe h erhält folgende Fassung:

„h) Den Erlaß der Haushaltssatzung und des Stellenplans, die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes, die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben, sowie die Festsetzung des Investitionsprogramms.“

2. § 62 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Haushalt muß in jedem Jahr ausgeglichen sein. Kann der Haushaltsausgleich nicht erreicht werden, ist ein Haushaltssicherungskonzept für den Verwaltungs- und Vermögenshaushalt aufzustellen und darin der Zeitraum zu beschreiben, innerhalb dessen der Haushaltsausgleich wieder erreicht wird. Außerdem sind die Maßnahmen darzustellen, durch die der im Verwaltungshaushalt ausgewiesene Fehlbedarf abgebaut und das Entstehen eines neuen Fehlbedarfs im Verwaltungshaushalt künftiger Jahre vermieden wird. Das Haushaltssicherungskonzept bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Ist der Fehlbetrag nach der Jahresrechnung höher als der im Haushaltssicherungskonzept ausgewiesene Fehlbedarf, dann können Anordnungen durch die Aufsichtsbehörde getroffen oder ein Beauftragter für den Haushalt nach § 110 GO bestellt werden, um eine geordnete Haushaltswirtschaft wieder herzustellen.“

Artikel III**Änderung des Kommunalabgabengesetzes
für das Land Nordrhein-Westfalen**

§ 11 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Kurbeiträge und Fremdenverkehrsbeiträge“

2. Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Kurbeitrag wird von den Personen, die in dem nach Absatz 1 Satz 1 anerkannten Gebiet Unterkunft nehmen, ohne in ihm die alleinige Wohnung oder die Hauptwohnung im Sinne des § 16 Abs. 1 des Meldegesetzes NW zu haben, als Gegenleistung dafür erhoben, daß ihnen die Möglichkeit geboten wird, die Einrichtungen und Anlagen in Anspruch zu nehmen und an den Veranstaltungen teilzunehmen; die Satzung kann an die Stelle der Hauptwohnung im Sinne des § 16 Abs. 1 des Meldegesetzes NW den Wohnsitz im Sinne der §§ 7 bis 11 des Bürgerlichen Gesetzbuches setzen.“

3. Es werden folgende Absätze 5 und 6 angefügt:

„(5) Die Städte Horn-Bad Meinberg, Bad Oeynhausen und Bad Salzuflen sowie die Gemeinden, die nach dem Kurortegesetz ganz oder teilweise als Kurort oder nach der Erholungsortverordnung vom 29. September 1983

(GV. NW. S. 428) als Erholungsort anerkannt sind sowie die Gemeinden, in denen die Zahl der Fremdübernachtungen im Jahr in der Regel das Siebenfache der Einwohnerzahl übersteigt, können für die Fremdenverkehrswerbung und für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung der zu Fremdenverkehrszwecken bereitgestellten Einrichtungen und Anlagen sowie für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen einen Fremdenverkehrsbeitrag erheben. § 6 bleibt unberührt.

(6) Der Fremdenverkehrsbeitrag wird von den Personen und den Unternehmen erhoben, denen durch den Fremdenverkehr besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden. Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf solche Personen und Unternehmen, die, ohne in der Gemeinde ihre Wohnung oder ihren Betriebssitz zu haben, vorübergehend in der Gemeinde erwerbstätig sind.“

Artikel IV**Inkrafttreten**

Artikel II tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1991 in Kraft. Artikel III tritt am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

Düsseldorf, den 30. April 1991

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Johannes Rau

Der Innenminister

Schnoor

Der Finanzminister

Heinz Schleußer

Der Kultusminister

Hans Schwier

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Hermann Heinemann

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie

Günther Einert

Der Minister
für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

Klaus Matthiesen

Der Minister
für Stadtentwicklung und Verkehr

Franz-Josef Kniola

Die Ministerin
für Bauen und Wohnen

Ilse Brusis

Anlage 1
zu § 7 Abs. 3 GFG 1991

Anlage 3
zu § 16 a Abs. 1 GFG 1991

Staffelklasse (Einwohner)	Hauptansatz v. H.
3 776	100,00
5 000	100,70
10 000	102,80
20 000	105,70
35 000	109,00
52 500	112,00
72 500	114,90
97 500	118,00
125 000	120,90
157 500	124,00
192 500	127,00
230 000	129,90
272 500	133,00
317 500	136,00
367 500	139,00
420 000	142,00
475 000	145,00
535 000	148,00
597 500	151,00
665 000	154,00

Für Gemeinden mit mehr als 665 000 Einwohnern beträgt der Ansatz 157,00 vom Hundert.

Gemeinden	Betrag DM
Bad Münstereifel	26 539 812
Windeck	9 060 327
Freudenberg	13 404 687
Hilchenbach	488 637
Alpen	515 897
Monschau	17 301 945
Schleiden	18 421 966
Nümbrecht	13 390 098
Waldbröl	10 420 003
Bad Laasphe	6 291 632
Rüthen	878 961
Kranenburg	3 547 796
Roetgen	6 132 800
Hürtgenwald	10 514 735
Vettweiß	10 861 775
Blankenheim	11 948 392
Nettersheim	15 598 047
Morsbach	6 202 140
Nieheim	7 562 830
Erndtebrück	7 511 223
Heimbach	569 784
Dahlem	12 917 085
Zusammen	210 080 572

Anlage 2
zu § 16 Abs. 5 GFG 1991

– GV. NW. 1991 S. 214.

Gemeinden	Betrag DM
Heimbach	98 000
Bad Münstereifel	287 400
Schleiden	123 400
Nümbrecht	315 100
Reichshof	142 600
Tecklenburg	100 100
Rödinghausen	30 500
Vlotho	157 500
Bad Driburg	1 494 300
Brakel	114 900
Höxter	12 800
Willebadessen	57 500
Bad Salzuflen	2 654 500
Horn-Bad Meinberg	1 877 400
Schieder Schwalenberg	223 500
Bad Oeynhausen	2 333 000
Porta Westfalica	66 000
Preuß. Oldendorf	232 100
Bad Lippspringe	1 296 400
Wünnenberg	342 700
Brilon	706 700
Eslohe	221 400
Olsberg	466 100
Schmallenberg	1 937 100
Sundern	298 000
Winterberg	2 205 300
Kirchhundem	234 200
Lennestadt	200 100
Bad Berleburg	955 700
Bad Laasphe	389 500
Bad Sassendorf	821 600
Erwitte	223 500
Lippstadt	381 100
Zusammen	21 000 000

Einzelpreis dieser Nummer 5,50 DM

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359